

<b>Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)</b>		
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>		
Zweck und Gegenstand	<p>§ 1. Dieses Gesetz regelt die Grundsätze des Umgangs der öffentlichen Organe mit Informationen.</p> <p>Es hat zum Ziel</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>beim Umgang mit Informationen die Grundrechte, insbesondere den Schutz der Persönlichkeit, zu wahren</li> <li>den Zugang zu Informationen zu gewährleisten</li> <li>die Informationstätigkeit der öffentlichen Organe zu fördern</li> <li>die Interessen an der Zugänglichkeit der Informationen und die privaten und öffentlichen Interessen an der Geheimhaltung auszugleichen.</li> </ol>	<p>Information wird in unserer Gesellschaft immer wichtiger. Das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) soll deshalb die Grundsätze für die Informationstätigkeit der Behörden und der Verwaltung (Zeitpunkt, Gegenstand und Inhalt der Information) festlegen und jeder Person das Recht einräumen, individuell Einblick in die sie interessierenden Informationen zu erhalten. Dies bedeutet einen Systemwechsel vom Geheimhaltungsprinzip mit Öffentlichkeitsvorbehalt zum Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimhaltungsvorbehalt. Angesichts seiner Bedeutung soll dieser Systemwechsel auf Verfassungsstufe vollzogen werden (vgl. E-KV, Art. 22).</p> <p>Das Gesetz über die Information und den Datenschutz will die Behörden- und Verwaltungstätigkeit transparent gestalten, gleichzeitig aber auch den Schutz der Privatsphäre und der Grundrechte von Personen, über welche die öffentlichen Organe Daten bearbeiten, sowie die Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen gewährleisten. Mit dem Gesetz soll ein Gleichgewicht zwischen dem Öffentlichkeitsprinzip und dem Datenschutz erreicht werden. Im Einzelfall wird deshalb immer abzuwägen sein zwischen dem Interesse an Transparenz und dem Interesse an informationeller Selbstbestimmung.</p> <p>Transparenz der Informationen bedeutet, das auf Datenträgern festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Organe der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Ziel der angestrebten Transparenz ist die Förderung der demokratischen Meinungs- und Willensbildung sowie eine Kontrolle des staatlichen Handelns.</p>
Geltungsbereich	<p>§ 2. Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Organe.</p> <p>Es gilt nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>soweit diese Organe am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei nicht hoheitlich handeln</li> <li>in hängigen Verfahren der Zivil-, Verwaltungs- und Strafrechtspflege.</li> </ol>	<p><b>Abs. 1:</b> Die Definition der „öffentlichen Organe“ findet sich in § 3.</p> <p><b>Abs. 2:</b> Lit. a soll sicherstellen, dass sich für die öffentlichen Organe durch die Unterstellung unter den Geltungsbereich des IDGs keine Wettbewerbsnachteile ergeben. Im Bereich des Persönlichkeitsschutzes gilt für diese Organe das Bundesgesetz über den Datenschutz; im Bereich des Informationszugangs gelten hier ebenfalls die bundesrechtlichen Regelungen, soweit solche bestehen. Beispiele sind die Zürcher Kantonalbank oder die marktwirtschaftliche Vermietung von Liegenschaften durch öffentliche Organe. Auf öffentliche Register des Privatverkehrs ist das Gesetz ebenfalls nicht anwendbar. Diese Ausnahme gilt aber schon auf Grund von Art. 2 Abs. 2 lit. d des Bundesgesetzes über den Datenschutz und wird deshalb nicht explizit aufgeführt. Ebenso wird der Ausnahmetatbestand von § 3 Abs. 2 lit. c DSG nicht mehr aufgeführt, da er in</p>

		<p>der Praxis nie zur Anwendung kam. Lit. b: Das IDG bezieht sich auf die Verwaltungs- und die Rechtsprechungstätigkeit der öffentlichen Organe, letztere allerdings nur ausserhalb hängiger Verfahren. Auf erstinstanzliche Verwaltungsverfahren (Erlass einer Verfügung) ist das IDG damit anwendbar, vgl. aber zum Akteneinsichtsrecht in erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren § 18 Abs. 1.</p>
Begriffe	<p>§3. Die folgenden Ausdrücke bedeuten:</p> <p>Öffentliche Organe sind</p> <p>a) Behörden und Verwaltungen des Kantons und der Gemeinden</p> <p>b) Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind.</p> <p>Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen, unabhängig von ihrer Darstellungsform und ihrem Informationsträger.</p> <p>Personendaten sind Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.</p> <p>Besondere Personendaten sind</p> <p>a) Informationen, bei denen wegen ihrer Bedeutung, der Art ihrer Bearbeitung oder der Möglichkeit ihrer Verknüpfung mit anderen Informationen die besondere Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung besteht, wie Informationen über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die religiösen, weltanschaulichen, politischen, oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten</li> <li>2. die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit und ethnische Herkunft</li> <li>3. Massnahmen der sozialen Hilfe</li> </ol>	<p><b>Öffentliche Organe</b></p> <p>Lit. a): Der Behördenbegriff umfasst jene Organe, welche die Verfassung oder ein Gesetz als „Behörden“ bezeichnet, auf Kantonsebene also neben dem Regierungsrat auch den Kantonsrat und die Gerichte, auf Gemeindeebene die Gemeindevorstanderschaft, das Gemeindeparlament bzw. die Gemeindeversammlung und die Kommissionen der Gemeinden.</p> <p>Lit. b): Private werden ebenfalls vom Geltungsbereich miterfasst, sofern sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind. Auf die Voraussetzung des hoheitlichen Handelns, wie sie der Entwurf BGÖ kennt, wird verzichtet, da der Geltungsbereich sonst zu stark eingeschränkt wird. Zu beachten ist, dass sich durch die Unterstellung unter den Geltungsbereich des IDG keine Wettbewerbsnachteile ergeben dürfen (vgl. § 2 Abs. 2 lit. a).</p> <p><b>Informationen</b></p> <p>Die Information muss aufgezeichnet, also verkörpert sein, ohne dass es eine Rolle spielt, in welcher Form und auf welchem Informationsträger dies geschieht. Als Aufzeichnungen gelten u.a. Akten, Schriftstücke, Magnetbänder, Disketten, Filme, Fotos, Tonbänder, Pläne, Diagramme, Bilder und Karten. Sie müssen allerdings in Zusammenhang mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe stehen. Vorentwürfe und persönliche Notizen sind durch eine besondere Ausnahmeregel ausgenommen, die dem Schutz der amtlichen Entscheidungsfindung dient (vgl. § 22 lit. b). Der Begriff Informationen umfasst auch Personendaten und besondere Personendaten; Personendaten und besondere Personendaten sind „Teilmengen“ der Informationen im Sinne des IDG. Informationen, die vor dem Inkraft-Treten des IDG verfasst oder einem öffentlichen Organ zugestellt wurden, sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zugänglich.</p> <p><b>Personendaten</b></p> <p>Der Begriff entspricht der Definition gemäss § 2 lit. a DSG. Verzichtet wird in Zukunft auf den Begriff „Daten“. Da sich der Begriff „Personendaten“ aber mittlerweile durchgesetzt hat, wird er im neuen Gesetz beibehalten und nicht ersetzt beispielsweise durch den Begriff „personenbezogene Informationen“. Mit einer durchgängigen Verwendung des Begriffs „Personendaten“ soll der Unterschied zu nicht personenbezogenen Informationen verdeutlicht werden.</p>

	<p>4. administrative oder strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen.</p> <p>b) Zusammenstellungen von Informationen, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit natürlicher Personen erlauben.</p> <p>Bearbeiten ist jeder Umgang mit Informationen wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben oder Vernichten.</p> <p>Bekanntgeben ist das Zugänglichmachen von Informationen wie das Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichlichen.</p>	<p><b>Besondere Personendaten</b> Der Begriff „besondere Personendaten“ ersetzt den früheren Terminus „besonders schützenswerte Personendaten“. Im Übrigen entspricht die Definition weitgehend der Definition nach § 2 lit. d DSG. Die Änderung der Terminologie soll klären, dass alle Personendaten vom Gesetz erfasst und geschützt sind, nicht nur bestimmte Kategorien.</p> <p><b>Bearbeiten</b> Der Begriff entspricht § 2 lit. f DSG.</p> <p><b>Bekanntgeben</b> Der Begriff entspricht § 2 lit. g DSG.</p>
<p><b>II. Grundsätze im Umgang mit Informationen</b></p>		
<p><b>a) Im Allgemeinen</b></p>		
<p>Transparenzprinzip</p>	<p>§ 4. Das öffentliche Organ gestaltet den Umgang mit Informationen so, dass es ihm jederzeit möglich ist, von sich aus oder auf Anfrage hin rasch, umfassend, sachgerecht und verständlich zu informieren.</p>	<p>§ 4 nennt allgemeine Regeln zum Informationsumgang, die dem IDG vorangestellt werden. Im Umgang mit Informationen soll Transparenz herrschen. Dies gilt auch für den Umgang mit Personendaten. Die Grundsätze verdeutlichen den Systemwechsel vom Geheimhaltungsprinzip mit Öffentlichkeitsvorbehalt hin zum Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimhaltungsvorbehalt. Heute sind amtliche Informationen geheim, falls sie nicht veröffentlicht werden. Neu sollen Informationen frei zugänglich sein, sofern der Zugang nicht aus einem überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesse verweigert wird oder eine gesetzliche Bestimmung entgegensteht. Das Öffentlichkeitsprinzip umfasst zwei Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Information von Amtes wegen</i> bedeutet die Pflicht der öffentlichen Organe, von sich aus ausreichend über ihre Tätigkeit von allgemeinem Interesse zu informieren. Es soll rasch umfassend, sachgerecht und klar informiert werden – ohne Rücksicht auf kritische oder politisch empfindliche Inhalte, aber unter Berücksichtigung der bei Wahlen und Abstimmungen gebotenen Zurückhaltung. Vgl. § 13.</li> <li>• <i>Information auf Anfrage</i> bedeutet das Recht jeder Person auf Zugang zu amtlichen Informationen. Vgl. § 18.</li> </ul>

		<p>Für bestimmte Kategorien von Informationen gilt schon heute ein generelles Recht auf Zugang, z.B. die nach Publikationsgesetz veröffentlichten Erlasse und Verträge, die öffentlich aufzulegenden Pläne nach Enteignungsrecht, die Öffentlichkeit des Berichts und der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 9 Abs. 8 USG oder die öffentlichen Register wie z.B. das Handelsregister. Einzelne Gesetze räumen Einzelpersonen, einem bestimmten Personenkreis oder unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Zugang zu amtlichen Akten ein, so etwa das Recht auf Akteneinsicht, wie es sich aus Art. 29 Abs. 2 BV ableitet und in verschiedenen Verfahrensgesetzen (z.B. §§ 8, 26 VRG) verankert ist; das Recht Einzelner auf Zugang zu den sie betreffenden Personendaten, welches sich aus der persönlichen Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) und Art. 8 EMRK ableitet und im Datenschutzgesetz gewährleistet ist; das Recht auf Einsicht in das Grundbuch gemäss Art. 970 Abs. 2 ZGB.</p>
Informationsverwaltung	<p>§ 5. Das öffentliche Organ verwaltet seine Informationen so, dass die Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns und die Rechenschaftsfähigkeit gewährleistet sind. Bearbeiten mehrere öffentliche Organe einen gemeinsamen Informationsbestand, regeln sie die Verantwortlichkeiten.</p> <p>Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet das öffentliche Organ die sich bei ihm befindlichen Informationen und Findmittel. Ausgenommen sind die Informationen und Findmittel, die das öffentliche Organ an ein Archiv abzuliefern hat.</p> <p>Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die geeigneten Massnahmen und Findmittel, um die Zugänglichkeit und rasche Auffindbarkeit der Information über ihren gesamten Lebenszyklus sicherzustellen.</p>	<p><b>Abs. 1:</b> Das Recht auf Zugang zu Informationen ist nur gewährleistet, wenn die Akten so angelegt und verwaltet werden, dass die Informationen auffindbar und nachvollziehbar sind (Kategorisierung, Datierung von Informationen, Urheberangabe usw.). Je länger je mehr werden in der Verwaltung Datenpools geschaffen, indem mehrere verschiedene Stellen zu unterschiedlichen Zwecken dieselben Informationen bearbeiten. Für solche Datenbearbeitungen sind formellgesetzliche Rechtsgrundlagen erforderlich (§ 8). Ausserdem sind die Verantwortlichkeiten zu klären. Zu regeln sind die Verantwortlichkeiten für die Aktenanlage und –verwaltung, die Pflege oder die Bekanntgabe der Informationen oder auch für den Betrieb von elektronischen Informationsbeständen.</p> <p><b>Abs. 2:</b> Gesetzliche Aufbewahrungsfristen für Informationen, die sich bei einem öffentlichen Organ befinden, gibt es heute kaum; einzig das Archivgesetz legt eine Maximalaufbewahrungsfrist von 30 Jahren fest. Die Pflicht zur Abgabe der Informationen an ein Archiv ist im Archivgesetz geregelt. Die Vernichtungspflicht betrifft heute nur die Personendaten (vgl. § 14 DSG). Neu umfasst sie alle Informationen. Zu beachten ist allerdings, dass es öffentliche Organe gibt, die sehr alte Akten noch immer in Gebrauch haben, wie etwa das Oberforstamt. Für diese öffentlichen Organe gilt die Vernichtungs- bzw. Ablieferungspflicht nicht.</p> <p><b>Abs. 3:</b> Der Regierungsrat wird ermächtigt, Dokumentationssysteme für die Verwaltung vorzuschreiben. Vor dem Hintergrund der technologischen Entwicklungen kann eine einheitliche Nachweisordnung die Suche nach Verwaltungsinformationen erleichtern (vgl. Art. 41 Abs. 1 LI-PAD GE, der die Einführung einheitlicher Aktenregister bzw. Klassifikationssysteme für amtliche Informationen und Dokumente vorschreibt). Die Verwaltung soll aber in der Bewältigung ihrer</p>

		<p>Aufgaben organisatorisch hinreichend flexibel bleiben können; notwendige Vereinheitlichungen sollen deshalb wenn möglich durch Organisationsregeln auf unterer Ebene vorgenommen werden.</p> <p>Findmittel sind die Hilfsmittel, die es erlauben, den Zugang zu einer Information zu finden und diese zu erschliessen, wie z.B. Übersichten, Listen, Register, Verzeichnisse und Karteien.</p>
Bearbeiten im Auftrag	<p>§ 6. Das öffentliche Organ kann das Bearbeiten von Informationen Dritten übertragen, sofern keine gesetzliche Bestimmung oder vertragliche Vereinbarung entgegensteht.</p> <p>Es bleibt für den Umgang mit Informationen nach diesem Gesetz verantwortlich.</p>	<p><b>Abs. 1:</b> Das DSG sieht bereits heute vor, dass die Bearbeitung von Personendaten Dritten übertragen werden kann (§ 13 DSG). Der Datenschutz ist dabei durch Auflagen, Vereinbarung oder auf andere Weise sicherzustellen. In der Praxis kommt die ganze Bandbreite vor – vom Versand der Steuererklärungen durch ein Behindertenheim bis zur Auslagerung ganzer Informatiksysteme und –anwendungen. Erforderlich für die Auftragsbearbeitung ist eine gesetzliche Grundlage oder eine vertragliche Regelung, mit welcher der Auftragnehmerin die einzelnen Pflichten – u. a. die Einhaltung der Regelungen des IDG – überbunden werden. Schranken sind gesetzliche Bestimmungen (z.B. Berufsgeheimnis) oder vertragliche Vereinbarungen. Eine gesetzliche Grundlage für die Informationsbearbeitung durch Dritte wurde mit dem Gesetz über die Auslagerung von Informatikdienstleistungen vom 23. August 1999 (LS 172.71) geschaffen.</p> <p><b>Abs. 2:</b> Die Verantwortung bleibt beim jeweiligen öffentlichen Organ; die Verantwortung beinhaltet auch die sorgfältige Auswahl, Instruktion und Kontrolle der Auftragnehmerin.</p>
Informationssicherheit	<p>§ 7. Das öffentliche Organ schützt Informationen durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen.</p> <p>Diese Massnahmen richten sich nach den folgenden Schutzziele:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Sie verhindern, dass Informationen Unbefugten zur Kenntnis gelangen (Vertraulichkeit).</li> <li>Sie gewährleisten die Richtigkeit und Vollständigkeit von Informationen und die Erkennbarkeit von Veränderungen (Integrität).</li> <li>Sie gewährleisten, dass Informationen bei Bedarf vorhanden sind (Verfügbarkeit).</li> <li>Sie stellen sicher, dass Informationsbearbeitungen</li> </ol>	<p><b>Abs. 1:</b> Die Regelung entspricht weitgehend der aktuellen Bestimmung in § 4 Abs. 5 DSG, wonach Daten durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten zu schützen sind.</p> <p><b>Abs. 2:</b> Für die zu ergreifenden Massnahmen werden Schutzziele definiert. Diese Schutzziele entstammen teilweise der Informatiksicherheitsverordnung (§ 9 ISV; LS 170.8), sollen neu aber auf gesetzlicher Ebene festgelegt und so für alle Arten von Informationsbearbeitungen vorgegeben werden. Zudem werden sie vervollständigt.</p> <p><b>Abs. 3:</b> In Konkretisierung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes (siehe § 8 Abs. 1) ist vorgesehen, dass die Massnahmen jeweils den Umständen angepasst getroffen werden müssen. Da sich die Technologie und die Zwecke der Informationsbearbeitungen ändern können, sind die Massnahmen periodisch zu evaluieren und anzupassen. Die Regelung entspricht materiell dem aktuellen § 1 DSV.</p>

	<p>einer Person zugerechnet werden können (Authentizität).</p> <p>e) Sie ermöglichen die Revision von Informationsbearbeitungen (Nachvollziehbarkeit).</p> <p>Die zu treffenden Massnahmen richten sich nach der Art der Information, nach Art und Zweck der Verwendung und nach dem jeweiligen Stand der Technik.</p>	
<p><b>b) Besondere Grundsätze im Umgang mit Personendaten</b></p>		
<p>Gesetzmassigkeit</p>	<p>§ 8. Das öffentliche Organ darf Personendaten bearbeiten, soweit es zur Erfüllung seiner gesetzlich klar umschriebenen Aufgaben geeignet und erforderlich ist.</p> <p>Das Bearbeiten besonderer Personendaten bedarf einer hinreichend bestimmten Regelung in einem formellen Gesetz.</p>	<p>Mit dem Erlass des IDG wird – wie einleitend bemerkt – die Gelegenheit wahrgenommen, im Hinblick auf eine bessere Wirkungsorientierung sowie bessere Instrumente für den datenschutzkonformen Umgang mit Personendaten einzelne Regelungen zu revidieren.</p> <p><b>Abs. 1:</b> Die Grundsätze der Gesetzmassigkeit und der Verhältnismässigkeit sind bereits heute in § 4 Abs. 1 und 3 DSG geregelt. Neu ist, dass eine gesetzliche Aufgabenumschreibung ausreicht, um die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Daten zu bearbeiten (Ausnahme siehe Abs. 2). Hauptbeispiel ist das Führen einer Geschäftskontrolle. Dies führt zu einer Entbürokratisierung im Gesetzgebungsprozess und bildet die Rechtswirklichkeit ab.</p> <p><b>Abs. 2:</b> Für das Bearbeiten besonderer Personendaten soll die Erleichterung von Abs. 1 nicht gelten. Hier rechtfertigt es sich auf Grund der Sensibilität der Daten, dass das IDG eine Grundlage im formellen Gesetz verlangt. Diese Voraussetzung erhöht die Transparenz für die Betroffenen und legitimiert das diesbezügliche Handeln der öffentlichen Organe. Verlangt ist nicht nur eine formellgesetzliche Grundlage, sondern auch, dass diese hinreichend bestimmt ist. Insbesondere ist eine Umschreibung der Verwendungszwecke, der Datenkategorien sowie der Bearbeitungsmethoden nötig. Das geltende DSG verlangt für das Bearbeiten von besonders schützenswerten Personendaten eine „klare gesetzliche Grundlage“ (§ 5 DSG). Vom Erfordernis einer formellgesetzlichen Grundlage wurde damals abgesehen, da infolge des obligatorischen Gesetzesreferendums zahlreiche Gesetzesanpassungen jeweils eine Volksabstimmung erfordert hätten. Nach der Einführung des fakultativen Gesetzesreferendums ist dieses Argument obsolet geworden.</p>

Zweckbindung	<p>§ 9. Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, zu dem sie erhoben worden sind, soweit nicht eine gesetzliche Regelung ausdrücklich eine weitere Verwendung vorsieht oder die betroffene Person im Einzelfall einwilligt.</p> <p>Zu einem nicht personenbezogenen Zweck dürfen Personendaten bearbeitet werden, wenn sie anonymisiert werden und aus den Auswertungen keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind.</p>	<p><b>Abs. 1:</b> Die Bestimmung entspricht dem heutigen § 4 Abs. 4 DSG. Sie wurde leicht angepasst. Insbesondere wird für die Zweckänderung einer Datenbearbeitung verlangt, dass sie eine Rechtsgrundlage hat oder durch eine Willenserklärung der betroffenen Person gerechtfertigt ist.</p> <p>Abs. 2: Forschungen, Statistiken und ähnliches erfordern eine Vielzahl von Informationen, die häufig personenbezogen sind. Ziel sind Auswertungen bzw. Aussagen, welche von den einzelnen Personen losgelöst sind. Die Bearbeitung von Personendaten ist nicht Zweck der Aufgabe, sondern nur Mittel zum Zweck. Solche Datenbearbeitungen unterliegen bereits heute Erleichterungen, sofern die Daten anonymisiert werden und keine Rückschlüsse auf betroffene Personen mehr möglich sind (§ 12 Abs. 1 DSG). In der Systematik wird die Regelung in Verbindung zum Grundsatz der Zweckbindung gesetzt (siehe auch § 17).</p>
Vermeidung des Personenbezugs	<p>§ 10. Das öffentliche Organ achtet darauf, keine oder so wenig Personendaten wie möglich zu bearbeiten. Es anonymisiert, pseudonymisiert oder verschlüsselt Personendaten, soweit dies möglich und verhältnismässig ist.</p>	<p>Die fortschreitende Technologie führt häufig zu einer systembedingten Bearbeitung von Personendaten. Oft fallen Daten für technische Vorgänge an und werden anschliessend nicht mehr aus dem System entfernt, oder bei der Technologieentwicklung werden zu wenig datenschutzrechtliche Überlegungen angestellt. § 10 soll zu einem Umdenken führen, indem die Technologie den Anforderungen des Rechts zu folgen hat und nicht umgekehrt. Die Datenbearbeitungssysteme – insbesondere im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien – sind so einzurichten, dass Personendaten erst gar nicht erhoben werden (sofern sie nicht zur Aufgabenerfüllung notwendig sind). Ist es unvermeidbar, dass Personendaten erhoben werden, sollen sie anonymisiert, pseudonymisiert oder verschlüsselt werden, sobald es der Betrieb zulässt.</p> <p>Anonymisierung bedeutet, dass der Personenbezug irreversibel aufgehoben wird und dass keine Rückschlüsse auf Personen mehr möglich sind. Unter Pseudonymisierung versteht man die Aufhebung des Personenbezugs, wobei ein bestimmter Schlüssel zur Re-Personifizierung der Informationen erhalten bleibt. Werden Daten pseudonymisiert, sind die Bedingungen zu regeln, unter denen eine Person identifiziert werden darf. Bei der Verschlüsselung werden Personendaten codiert. Der Inhaber des Schlüssels kann die Informationen jederzeit wieder entschlüsseln, während nicht berechtigte Dritte die Information – selbst wenn sie in ihrem Besitz ist – nicht verstehen können. Die Verschlüsselung ist insbesondere auch eine technische Massnahme zur Informationssicherheit im Sinne von § 7.</p>
Erkennbarkeit der Beschaffung	<p>§ 11. Die Beschaffung von Personendaten und insbesondere der Zweck ihrer Bearbeitung müssen für die betroffene Person erkennbar sein.</p>	<p>Die Informationsbeschaffung muss neu für die betroffene Person nur noch erkennbar sein. Bisher galt als Grundsatz, dass die Information bei der betroffenen Person erhoben werden muss. Vgl. auch Art. 4 Revisionsvorlage zum eidgenössischen Datenschutzgesetz (BBI 2003 2101).</p>

Qualitätssicherung	<p>§ 12. Das öffentliche Organ kann zur Sicherstellung der Qualität der Informationsbearbeitung seine Verfahren, seine Organisation und seine technischen Einrichtungen durch eine unabhängige und anerkannte Stelle prüfen und bewerten lassen.</p> <p>Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.</p>	<p>Die zunehmende Komplexität von Gesellschaft, Wirtschaft, Politik, aber auch der Verwaltung und Rechtspflegeverfahren verlangt, dass die einzelnen Bereiche systematisch gelenkt werden. Als moderne Hilfsmittel stehen z.B. Managementsysteme zur Verfügung. So wurden etwa Qualitätsmanagementsysteme entwickelt, bei welchen eine Lenkung und Beschreibung der Abläufe zu qualitätssichernden und –verbessernden Massnahmen führen. Die Grundsätze von Managementsystemen lassen sich auch auf die Informationsbearbeitungen übertragen. Mit der Entwicklung und Anwendung von Datenschutzmanagementsystemen können die Datenbearbeitungen systematisch und umfassend gelenkt und damit ein gesetzeskonformer Umgang mit den Personendaten sichergestellt werden. Als durchaus gewünschter Nebeneffekt lassen sich Kosten sparen, indem unnötige Datenbearbeitungen vermieden werden. In der freien Marktwirtschaft haben sich bereits erste Datenschutzmanagementsysteme herausgebildet. Es fehlt allerdings noch weitgehend an Kriterien, nach welchen sich solche Systeme zu richten haben. Mit der Revision des Bundesgesetzes über den Datenschutz sollen solche Auditierungs- und Zertifizierungsverfahren eingeführt werden; insbesondere sollen die Kriterien gesetzlich festgelegt werden. Auch für den Kanton Zürich mit unzähligen grossen Informatiksystemen sind solche Managementsysteme bzw. Auditierungs- und Zertifizierungsverfahren geeignete Massnahmen, die den Umgang mit Personendaten für die öffentlichen Organe vereinfachen. Auf gesetzlicher Ebene soll – wie beim Bundesentwurf – der allgemeine Grundsatz statuiert werden; die Konkretisierung erfolgt in einer Verordnung.</p>
<b>III. Bekanntgabe von Informationen</b>		
Information von Amtes wegen	<p>§ 13. Das öffentliche Organ informiert von sich aus über seine Tätigkeiten von allgemeinem Interesse.</p> <p>Es stellt Informationen über seinen Aufbau, seine Zuständigkeiten und über Ansprechpersonen zur Verfügung.</p> <p>Es veröffentlicht ein Verzeichnis über seine Informationsbestände und deren Zwecke. Es kennzeichnet Informationsbestände, die Personendaten enthalten.</p>	<p>Aktive Informationspflichten sind ein wichtiger Bestandteil von Informationszugangsregeln. Je mehr aktiv informiert wird, umso geringer ist der Aufwand für die Beantwortung von Anfragen. Durch eine umfassende Wahrnehmung der aktiven Informationspflichten können auch die Kosten für die Bearbeitung einzelner Informationszugangsansprüche gesenkt werden. Wer Antrag auf Informationszugang stellt, kann auf bereits veröffentlichten Informationen verwiesen werden.</p> <p>Die Information von Amtes wegen erfolgt grundsätzlich über die Medien, vermehrt aber auch über das Internet. Im Vorfeld von Abstimmungen informiert der Kanton oder die Gemeinde die Stimmberechtigten direkt mittels Abstimmungszeitung o.ä. Bei der Wahrnehmung der aktiven Informationspflichten halten die öffentlichen Organe die für Wahlen und Abstimmungen bestehenden Informationsbeschränkungen gemäss § 6 des Gesetzes über die politischen Rechte (Amtsblatt vom 12. September 2003) ein. Die Gemeinden informieren je nach ihren Möglichkeiten. Für</p>



		<p>Schul- und Kirchgemeinden besteht oft die Möglichkeit, sie betreffende Informationen im Gemeindeblatt auf einer eigenen Seite zu publizieren. Über hängige Rechtspflegeverfahren darf das öffentliche Organ nicht informieren (vgl. § 2 Abs. 2 lit. b), ausser eine gesetzliche Bestimmung wie z.B. § 34 StPO ermächtigt dazu. Zu prüfen wäre allenfalls eine Ergänzung der Prozessgesetze mit einem Berichtigungsrecht der öffentlichen Organe als Verfahrenspartei.</p> <p>Die aktiven Informationspflichten umfassen folgende Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Informationen, die von allgemeinem Interesse sind (Abs. 1).</li><li>- Informationen, die zum allgemeinen Verständnis des Verwaltungsaufbaus, des Verwaltungshandelns und zum täglichen Umgang mit den Verwaltungsstellen notwendig sind (Abs. 2).</li></ul> <p><b>Abs. 1:</b> Die öffentlichen Organe informieren über ihre Tätigkeit, also über Beschlüsse, wichtige Geschäfte, bedeutende Entscheide und Massnahmen, über Ziele, Lagebeurteilungen, Planungen usw. sowie über die jeweiligen Hintergründe und Zusammenhänge. Die Informationspflicht kann nicht alle Geschäfte erfassen, mit denen sich ein öffentliches Organ befasst, sondern es muss ein allgemeines Interesse an der Information über ein solches Geschäft bestehen. Ein allgemeines Interesse liegt insbesondere vor, wenn eine Information zur Wahrung der demokratischen Rechte und zur Sicherstellung der Meinungsbildung über das Geschehen im Kanton von Bedeutung ist. Der Information über die Tätigkeiten der öffentlichen Organe dürfen keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen (vgl. § 21 ff.). Die Gemeindevorsteherchaft hat schon heute über alle wesentlichen Gemeindeangelegenheiten zu informieren (§ 68b Gemeindegesetz). Zur heutigen Informationspflicht des Kantonsrates bzw. der Geschäftsleitung und der Kommissionen vgl. § 6 Geschäftsreglement des Kantonsrates.</p> <p><b>Abs. 2:</b> Angaben zu Struktur, Verfahren und Informationsbeständen sollen die öffentlichen Organe aktiv anbieten. Heute erfüllt der Staatskalender diese Funktion, vermehrt aber auch die Homepage des Kantons und der einzelnen Behörden und Ämter. Derartige Informationen sind in das E-Government-Konzept des Kantons (und der Gemeinden) einzuarbeiten. Ihre Darstellung soll den individuellen Zugang zu Informationen erleichtern, indem sofort erkennbar ist, wo sich welche Informationsbestände der öffentlichen Organe für welche Zwecke befinden und wer die jeweilige Kontaktperson ist. Dies hilft, den Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung der individuellen Zugangsanträge zu senken.</p> <p>Informationen über Amtsträgerinnen und Amtsträger sind öffentlich, soweit diese als solche handeln bzw. an der Information mitgearbeitet haben. Denn soweit es sich um Personendaten mit Bezug auf die Funktion der Personen als Amtsträgerin oder Amtsträger handelt, liegen die Anga-</p>
--	--	--

		<p>ben über die Amtsträgerinnen und Amtsträger im Interesse der Allgemeinheit an Transparenz; die privaten Schutzinteressen sind hier eingeschränkt. Das betrifft Personendaten wie Name, Dienstanschrift, dienstliche Erreichbarkeit (Telefon, E-Mail-Adresse, usw.), Funktion und Zuständigkeit.</p> <p><b>Abs. 3:</b> Die Registerpflicht nach §§ 15 f. DSG wird abgeschafft. Dieses Instrument hat sich in der Praxis nicht bewährt und kaum zu mehr Transparenz über die Datenbearbeitungen geführt. Im Sinne der Wirkungsorientierung der Revision im Bereich des Datenschutzes werden die öffentlichen Organe zukünftig von dieser Aufgabe entlastet. Diese Regelung ist auch verträglich mit den Anforderungen der Konvention 108, da die Registerpflicht nur besteht, wenn keine unabhängige Datenschutzaufsichtsstelle eingerichtet wird. Verlangt wird jedoch ein Verzeichnis der Informationsbestände mit den jeweiligen Zwecken. Solche Verzeichnisse bestehen in der Regel bereits im Sinne eines Registraturplans, der aus archivtechnischer Sicht notwendig ist. Dieses bisher rein auf archivtechnische Zwecke ausgerichtete Instrument soll nun auch im Rahmen des Öffentlichkeitsprinzips genutzt werden, indem dadurch generell Transparenz über die Informationsbestände geschaffen wird. Zu ergänzen ist es lediglich mit einem Hinweis, ob der Informationsbestand auch Personendaten enthält.</p>
Medien	<p>§ 14. Das öffentliche Organ nimmt bei der Information von Amtes wegen nach Möglichkeit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Medien und unterstützt die Abklärungen und Ermittlungen der Medienschaffenden. Es lässt allen Medien die vollständigen Informationen gleichzeitig zukommen.</p> <p>Die öffentliche Organe stellen den Medien rechtzeitig die Informationen bereit, die für die Berichterstattung über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und der Parlamente notwendig sind.</p> <p>Dem öffentlichen Organ steht das Recht zu, unzutreffende Berichterstattungen zu berichtigen. Die Medien haben Berichtigungen zu veröffentlichen.</p>	<p>Gesetzgeberisches Ziel des IDG ist es u.a., Gleichheit bei den Informationszugangschancen herzustellen. Bei einer ohnehin angestrebten Verbesserung der allgemeinen Informationsbeziehungen können die verbesserten Kommunikationsinstrumente (etwa das Internet) sowohl der Allgemeinheit als auch den Medienschaffenden gleichermaßen zur Verfügung gestellt werden; eine spezielle Erwähnung der Medien im IDG erscheint deshalb nicht erforderlich. Frühere Privilegierungen der Medienschaffenden müssen vor dem Hintergrund des früheren Zustandes der Amtsverschwiegenheit gesehen werden. Umgekehrt sind die Regelungen des IDG Teil eines umfassenden Informationskonzeptes des Kantons und müssen deshalb auch den Umgang mit den Medien einschliessen. Die Medien als starke Kraft in Staat und Gesellschaft sollen im IDG abgebildet sein. Aus Gründen der Praktikabilität (etwa für Medienkonferenzen) und als insoweit eher organisatorische Massnahme wird das Akkreditierungssystem beibehalten. Das IDG überlässt es allerdings den öffentlichen Organen, ob sie ein solches führen wollen oder nicht. Auf besondere Formvorschriften für Medienanfragen wird auf jeden Fall verzichtet; den Medien kann nicht zugemutet werden, dass sie ihre Anfragen schriftlich stellen müssen (vgl. § 24 Abs. 2).</p> <p><b>Abs. 1:</b> Die Medienschaffenden sollen nach Möglichkeit in ihrer Arbeit unterstützt werden. So sollen die öffentlichen Organe z.B. den Zeitpunkt für ihre Information von Amtes wegen so wählen, dass eine sinnvolle Nachrichtenverarbeitung und eine aktuelle Berichterstattung möglich ist.</p>

	<p>Das öffentliche Organ kann die Akkreditierung von Medienschaffenden vorsehen. Medienschaffende, die regelmässig über die Tätigkeiten des öffentlichen Organs berichten, haben ein Recht auf Akkreditierung beim entscheidenden Organ.</p> <p>Das öffentliche Organ kann die Akkreditierung von Medienschaffenden aufheben, wenn diese Informationen missbräuchlich erlangen oder verwenden, wenn sie nicht mehr regelmässig über die Tätigkeiten des öffentlichen Organs berichten, wenn sie die Berichtigungspflicht nach Abs. 3 missachten oder wenn sie wiederholt oder erheblich gegen Standesregeln journalistischer Berufsorganisationen verstossen.</p>	<p>Den speziellen Bedürfnissen und Produktionsweisen der verschiedenen Medien (Radio, Fernsehen, Presse) ist Rechnung zu tragen. Die Gleichbehandlung der Medien untereinander ist ein verfassungsrechtlicher Grundsatz. Da es für Medienschaffende sehr schwierig ist, eine Ungleichbehandlung einzuklagen (insbesondere, weil es im Fall einer Unregelmässigkeit nicht wieder gut zu machen ist), wird der Grundsatz der Gleichbehandlung in Anbetracht des harten Wettbewerbs unter den Medien im IDG explizit aufgenommen.</p> <p><b>Abs. 2:</b> Verhandlungsunterlagen für Gemeindeversammlungen und Sitzungen der Legislativen in Gemeinden und auf Kantonsebene werden der Öffentlichkeit nicht im gesamten Umfang zur Verfügung gestellt; im Internet sind nicht alle Unterlagen publiziert. Es rechtfertigt sich daher, die Sonderrechte der Medien in Abs. 2 zu regeln. Den Medien müssen die Sitzungseinladungen und die Verhandlungsunterlagen, die den Stimmberechtigten bzw. den Parlamentsmitgliedern in Gemeinden und im Kanton zugestellt werden, rechtzeitig zugänglich gemacht werden.</p> <p><b>Abs. 3:</b> Kommen die Medien der Berichtigungspflicht nicht nach, besteht eine Sanktionsmöglichkeit im (befristeten) Entzug der Akkreditierung (vgl. 5). Den Gerichten steht nach § 136 GVG schon heute ein Berichtigungsrecht zu.</p> <p><b>Abs. 4:</b> Mit der Akkreditierung sind regelmässig gewisse Rechte und Vergünstigungen verbunden, so etwa der Anspruch auf Zustellung sämtlicher Sitzungsunterlagen (vgl. § 5 Abs. 2 Geschäftsreglement des Kantonsrates [LS 171.11], § 11 Abs. 2 Geschäftsreglement des Verfassungsrates [LS 102.1]). Für die obersten Gerichte vgl. § 11 Abs. 1 der Akteneinsichtsverordnung der obersten Gerichte [LS 211.15]). Umgekehrt sind die Medienschaffenden verpflichtet, wahrheitsgetreu über die Verhandlungen und die bereitgestellten Informationen zu berichten (zu den Sanktionsmöglichkeiten vgl. Abs. 5). Eine eigentliche Verpflichtung zur Berichterstattung kann mit der Akkreditierung nicht verbunden werden, doch steht das Recht auf Akkreditierung nur denjenigen Medienschaffenden zu, die sich regelmässig mit Zürcherischen Angelegenheiten befassen. Akkreditierung beim Verfassungsrat: § 11 Geschäftsreglement des Verfassungsrates (LS 10.2.1), Akkreditierung beim Kantonsrat: § 5 Geschäftsreglement des Kantonsrates (LS 171.11), Akkreditierung bei den Gerichten: § 10 Akteneinsichtsverordnung der obersten Gerichte (LS 211.15).</p> <p><b>Abs. 5:</b> Das Gesetz nennt die Gründe für einen Entzug der Akkreditierung abschliessend. Der Entzug kann auch nur befristet sein. Ein endgültiger Entzug ist nur in schweren und wiederholten Fällen der Pflichtverletzung auszusprechen.</p>
--	---	--

<p>Bekanntgabe von Personendaten</p> <p>a) Allgemein</p>	<p>§ 15. Das öffentliche Organ gibt Personendaten bekannt,</p> <p>a) wenn es dieses Gesetz ausdrücklich vorsieht oder wenn eine andere gesetzliche Regelung dazu ermächtigt;</p> <p>b) wenn es im Einzelfall im berechtigten Interesse der betroffenen Person liegt oder die betroffene Person eingewilligt hat;</p> <p>c) wenn es zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben notwendig ist.</p> <p>Einem anderen öffentlichen Organ sowie den Organen anderer Kantone oder des Bundes gibt es Personendaten ausserdem bekannt, wenn im Einzelfall das Organ, das Personendaten verlangt, diese zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt.</p>	<p>Die Bekanntgabe von Personendaten ist heute in §§ 8 ff. DSG geregelt. Die Integration dieser Bestimmungen ins IDG ist einer der Kernpunkte des Gesetzes. Zentral ist dabei, dass die Normen über den Informationszugang und über die Bekanntgabe von Personendaten nicht einfach parallel nebeneinander stehen und womöglich gar noch gegenseitig verweisen, sondern dass ein Gefüge von Regelungen geschaffen wird, welches die einzelnen Fälle von Informationsweitergaben erfasst. In Bezug auf die Bekanntgabe von Personendaten wird unterschieden zwischen der Bekanntgabe im Allgemeinen, der Bekanntgabe von besonderen Personendaten sowie der Bekanntgabe zu nicht personenbezogenen Zwecken.</p> <p><b>Abs. 1:</b> Die Bekanntgabe von Personendaten erfordert nach wie vor als Hauptfall eine gesetzliche Grundlage (heute: § 8 Abs. 1 DSG). Zu berücksichtigen ist, dass das IDG selbst diese Rechtsgrundlage liefern kann (lit. a, 1. Halbsatz), wobei ausdrücklich die Bekanntgabe von Personendaten vorgesehen sein muss. Fehlen Rechtsgrundlagen, kann im Einzelfall auch auf die Einwilligung der betroffenen Person abgestützt werden (lit. b; heute: § 8 Abs. 1 lit. b DSG). Neu geschaffen wurde eine Grundlage für die Weitergabe von Personendaten, wenn dies zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben notwendig ist (lit. c). Der Schutz dieser Rechtsgüter wird in diesem Fall höher gewichtet als der Schutz der Persönlichkeitsrechte. Die Bestimmung von lit. c ist Ausfluss der Ergebnisse einer Arbeitsgruppe „Gewalt“ unter Leitung der Direktion der Justiz und des Innern, welche im Nachgang zu den Ereignissen vom 27. September 2001 in Zug Lösungsvorschläge erarbeitet hatte.</p> <p><b>Abs. 2:</b> Nach wie vor Gültigkeit hat auch der Anwendungsfall der Amtshilfe. Die Bestimmung entspricht materiell dem heutigen § 8 Abs. 1 lit. a DSG. In den Fällen von Abs. 1 kann der Empfänger oder die Empfängerin sowohl ein öffentliches Organ als auch eine Privatperson sein; bei Abs. 2 kommt als Empfänger nur ein öffentliches Organ in Frage.</p>
<p>b) Besondere Personendaten</p>	<p>§ 16. Das öffentliche Organ gibt besondere Personendaten bekannt,</p> <p>a) wenn eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz dazu ermächtigt;</p> <p>b) wenn es im Einzelfall im berechtigten Interesse der betroffenen Person liegt oder die betroffene Person ausdrücklich in die Bekanntgabe von besonderen Personendaten eingewilligt hat;</p>	<p>Die Regelung von § 16 entspricht weitgehend § 15 mit folgenden Unterschieden:</p> <p><b>Abs. 1:</b> Das Bearbeiten von besonderen Personendaten erfordert eine Grundlage in einem formellen Gesetz (siehe § 8 Abs. 2). Dementsprechend gilt diese Anforderung auch für die Bekanntgabe (lit. a). Verlangt ist auch, dass die formellgesetzliche Grundlage zum Ausdruck bringt, dass besondere Personendaten bekannt gegeben werden und wer Empfänger/in ist. Auch in der Einwilligung muss klar zum Ausdruck kommen, dass sie für die Bekanntgabe von besonderen Personendaten gilt (lit. b).</p> <p><b>Abs. 2:</b> Der Wortlaut entspricht § 15 Abs. 2. Die zusätzliche Anforderung liegt darin, dass seitens</p>

	<p>c) wenn es zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben notwendig ist.</p> <p>Einem anderen öffentlichen Organ sowie den Organen anderer Kantone oder des Bundes gibt es besondere Personendaten ausserdem bekannt, wenn im Einzelfall das Organ, das besondere Personendaten verlangt, diese zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt.</p>	<p>des Personendaten empfangenden Organs eine qualifizierte Grundlage im Sinne von § 8 Abs. 2 vorliegen muss, damit überhaupt amtshilfeweise Daten beschafft werden dürfen.</p>
<p>c) Zu nicht personenbezogenen Zwecken</p>	<p>§ 17. Das öffentliche Organ kann Personendaten zur Bearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke bekannt geben, sofern dies nicht durch eine gesetzliche Bestimmung ausgeschlossen ist.</p> <p>Die Empfängerin oder der Empfänger hat nachzuweisen, dass die Informationen anonymisiert werden, aus den Auswertungen keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind und die ursprünglichen Personendaten nach der Auswertung vernichtet werden.</p>	<p>Die Bestimmung entspricht weitgehend dem heutigen § 12 Abs. 2 DSG, wurde allerdings in der Formulierung überarbeitet. Abs. 2 steht in Verbindung mit § 9 Abs. 2 (siehe Erläuterungen dort).</p>
<p><b>IV. Informationszugangsrecht und weitere Rechtsansprüche</b></p>		
<p>Zugang zu Informationen</p>	<p>§ 18. Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Informationen. In erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren richtet sich das Recht auf Zugang zu Information nach dem massgeblichen Verfahrensrecht.</p> <p>Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den eigenen Personendaten.</p>	<p><b>Abs. 1:</b> Allen Personen steht das Recht zu, ohne besonderen Interessennachweis Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Informationen zu erhalten, sofern keine gesetzliche Bestimmung oder überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen (siehe § 21). Damit erfolgt ein Systemwechsel vom Geheimhaltungs- zum Öffentlichkeitsprinzip. Der Übergang zum Öffentlichkeitsprinzip wird auch vom Verfassungsrat vorgeschlagen (vgl. Art. 22 E-KV). Die Akteneinsicht in hängigen Verwaltungsverfahren (Verfahren auf Erlass einer Verfügung) richtet sich nach §§ 8 und 9 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Diese Einschränkung gilt nur für hängige Verfahren; nach Abschluss des Verfahrens bzw. nach Vorliegen einer rechtskräftigen Verfügung richtet sich die Akteneinsicht nach dem IDG.</p> <p>Der Zugang zur Information erfolgt durch direkte Einsichtnahme vor Ort, Zustellung einer Kopie oder durch Erteilung einer Auskunft. Dies wird auf Verordnungsstufe geregelt. Wird der Zugang</p>

		<p>verweigert, steht gegen die negative Verfügung (§ 27) der Rechtsmittelweg offen.</p> <p><b>Abs. 2:</b> Das Recht auf Zugang zu den eigenen Personendaten (Auskunftsrecht gemäss geltendem Datenschutzgesetz) ergänzt das Recht auf Zugang zu Informationen. Die Regelung entspricht dem geltenden § 17 DSG.</p>
Schutz eigener Personendaten	<p>§ 19. Wer ein schützenswertes Interesse hat, kann vom öffentlichen Organ verlangen, dass es</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) das widerrechtliche Bearbeiten von Personendaten unterlässt;</li> <li>b) die Folgen eines widerrechtlichen Bearbeitens beseitigt;</li> <li>c) die Widerrechtlichkeit des Bearbeitens feststellt;</li> <li>d) Personendaten berichtigt oder vernichtet;</li> <li>e) den Entscheid oder die Berichtigung Dritten mitteilt oder veröffentlicht.</li> </ol> <p>Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten bewiesen werden, bringt das öffentliche Organ einen entsprechenden Vermerk an.</p>	Die Bestimmung entspricht dem heutigen § 19 DSG.
Sperre von Personendaten	<p>§ 20. Die betroffene Person hat das Recht, die Bekanntgabe ihrer Personendaten an Private sperren zu lassen, wenn das öffentliche Organ auf Grund einer spezialgesetzlichen Bestimmung Personendaten voraussetzungslos bekannt geben kann.</p> <p>Das öffentliche Organ gibt Personendaten trotz Sperrung bekannt, wenn die gesuchstellende Person glaubhaft macht, dass die Sperrung sie an der Verfolgung eigener Rechte gegenüber der betroffenen Person behindert. Die betroffene Person ist vorgängig anzuhören.</p>	<p><b>Abs. 1:</b> Das Recht auf Datensperre besteht bereits heute in § 11 DSG. Es wurde leicht angepasst. Die Sperre kommt dann zum Tragen, wenn eine gesetzliche Regelung vorsieht, dass das öffentliche Organ Personendaten voraussetzungslos bekannt geben kann (z.B. § 9 Abs. 1 und 2 DSG; § 122 Steuergesetz [LS 631.1]). In den übrigen Fällen ist die betroffene Person anzuhören, wenn Personendaten bekannt gegeben werden sollen (§ 27).</p> <p><b>Abs. 2:</b> Eine Durchbrechung der Datensperre soll dann möglich sein, wenn die Sperre die Ausübung anderer Rechte verhindern würde. Die Inhaberin oder der Inhaber eines Rechtsanspruchs soll – mit einer entsprechenden Nachweispflicht – die Möglichkeit haben, auch Daten zu erhalten, die gesperrt sind. Der Anspruch auf rechtliches Gehör erfordert eine vorherige Anhörung der von der Durchbrechung betroffenen Person. (Die Regelung entspricht dem heutigen § 11 Abs. 2 DSG bzw. der Praxis dazu.)</p>

<b>V. Einschränkungen</b>		
<p>Interessenabwägung</p>	<p>§ 21. Das öffentliche Organ verweigert die Bekanntgabe von Informationen ganz oder teilweise oder schiebt sie auf, wenn eine gesetzliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.</p>	<p>Dem Recht auf Informationszugang nach § 18, aber auch einer Information von Amtes wegen sowie einer Bekanntgabe von Personendaten können öffentliche und private Interessen entgegenstehen. Dieses Spannungsverhältnis kann nur gelöst werden, indem im konkreten Fall die im Spiel stehenden Interessen gegeneinander abgewogen werden. Auch besondere gesetzliche Geheimhaltungspflichten wie das Steuergeheimnis, die Schweigepflicht der Fürsorgebehörden, das Wahl- und Abstimmungsgeheimnis, Berufsgeheimnisse wie z.B. das Arztgeheimnis, die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen der kantonsrätlichen Kommissionen und deren Protokolle usw. können dem Öffentlichkeitsprinzip entgegenstehen.</p> <p>Das Amtsgeheimnis wird mit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips nicht hinfällig, aber es wird stark eingeschränkt. Es gilt nur noch für diejenigen Informationen, die auf Grund einer Interessenabwägung nicht öffentlich gemacht werden können oder die ein Spezialgesetz einer ausdrücklichen Geheimhaltungspflicht oder einer Zugangsbeschränkung (z.B. § 8 Abs. 1 VRG) unterstellt. Neu wird beim Amtsgeheimnis auch darauf abzustellen sein, ob ein überwiegendes privates Interesse einer allfälligen Offenlegung entgegensteht. Bestimmungen in anderen Gesetzen, die Informationen dem Amtsgeheimnis unterstellen, müssen deshalb entsprechend angepasst werden. Art. 320 StGB, der die Verletzung des Amtsgeheimnisses unter Strafe stellt, wird nach wie vor gelten; es ist aber Sache des kantonalen Rechts zu definieren, was als „Geheimnis“ im Sinne von Art. 320 Abs. 1 StGB gilt. Vgl. auch Art. 18 Linfo VD.</p> <p>Dem Transparenzprinzip entspricht, dass eine Einschränkung sich nur auf diejenigen Informationen, die geheim zu halten sind, bezieht. Das öffentliche Organ muss die Teile der Information, die der Einschränkung nicht unterliegen, bekannt geben. Dem Zugangsrecht nach § 18 kann entsprochen werden, indem die einer Einschränkung unterliegenden Teile abgedeckt oder abgetrennt werden. Wo dies nicht möglich ist, muss das öffentliche Organ prüfen, ob nicht eine die Geheimhaltungsverpflichtungen erfüllende Auskunft gegeben werden kann. Die Auskunftserteilung besteht in einer mündlichen oder schriftlichen Zusammenfassung der angebehrten Information. Können Personendaten nicht abgedeckt oder anonymisiert werden (z.B. weil das Gesuch sich auf Informationen über eine bestimmte Person bezieht oder weil die Abdeckung/Anonymisierung einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern würde) und will das öffentliche Organ nach vorgenommener Interessenabwägung Zugang zur Information gewähren, so sind die betroffenen Dritten nach § 27 anzuhören.</p> <p>Die Bekanntgabe ist erneut zu prüfen, wenn die Einschränkung weggefallen ist. Hat das öffentliche Organ schon bei der Behandlung des Gesuchs Kenntnis davon, dass das Geheimhaltungsin-</p>

		<p>teresse nur ein vorübergehendes ist (z.B. im Fall von § 22 lit. b, d.h. nur solange, bis der Entscheidungsprozess abgeschlossen ist), so hat es den Zugang aufzuschieben und von sich aus auf das Gesuch zurückzukommen, wenn der Geheimhaltungsgrund weggefallen ist. Die Einschränkungen gelten also nur für den geheim zu haltenden Teil der Informationen und nur so lange, als das überwiegende Interesse an der Geheimhaltung besteht.</p>
Einschränkungen im öffentlichen Interesse	<p>§ 22. Ein öffentliches Interesse liegt vor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) wenn die Information Positionen in anstehenden Vertragsverhandlungen betrifft;</li> <li>b) wenn die vorzeitige Bekanntgabe der Information den internen Meinungsbildungsprozess des öffentlichen Organs erheblich beeinträchtigt;</li> <li>c) wenn die Bekanntgabe der Information die Wirkung von Untersuchungs-, Überwachungs- oder Aufsichtsmaßnahmen gefährdet;</li> <li>d) wenn die Bekanntgabe der Information die Beziehungen zu einem anderen Kanton, zum Bund oder zum Ausland erheblich beeinträchtigt.</li> </ul>	<p>§ 22 zählt abschliessend die öffentlichen Interessen auf, die der Information von Amtes wegen (§ 13), der Bekanntgabe von Personendaten (§§ 15, 16) oder dem Zugang zu Informationen (§ 18 Abs. 1) bzw. zu den eigenen Personendaten (§ 18 Abs. 2) entgegenstehen können.</p> <p><b>Lit. a:</b> Verhandlungspositionen des öffentlichen Organs sind zu schützen, v.a. auch, weil Verhandlungen zunehmend an die Stelle des Verwaltungshandelns durch Verfügung tritt. Abgeschlossene Entwürfe, die Grundlage für bereits getroffene Entscheidungen des öffentlichen Organs waren, fallen nicht unter lit. a.</p> <p><b>Lit. b:</b> Arbeitspapiere, Entwürfe, Gutachten und dergleichen müssen vor der Entscheidungsfindung des öffentlichen Organs nicht bekannt gegeben werden, wenn der Meinungsbildungsprozess dadurch erheblich beeinträchtigt würde. Zweck dieser Einschränkung ist die möglichst freie interne Kommunikation innerhalb des öffentlichen Organs bis zum Zeitpunkt des abgeschlossenen Entscheidungsprozesses. Die Beteiligten sollen sich nicht im Hinblick auf Offenlegungen vorweg zensieren oder unter Rollenzwang geraten. Es sich muss aber um eine erhebliche Beeinträchtigung handeln; in der Tatsache allein, dass durch die Bekanntgabe eine öffentliche Auseinandersetzung stattfinden wird, liegt kein erheblicher Grund. Nicht schon jede Verzögerung, die sich aus einer öffentlichen Diskussion ergibt, ist eine erhebliche Beeinträchtigung. Nach abgeschlossener Erörterung und Entscheidung bzw. nach Abschluss der Verhandlungen sind die Informationen in der Regel zugänglich. Denn für die Meinungsbildung kann gerade der Entstehungsprozess von grosser Bedeutung sein, den lit. a und b von der Bekanntgabe ausnehmen.</p> <p><b>Lit. c:</b> Die Bekanntgabe einer Information kann dazu führen, dass Überwachungs- oder Aufsichtsmaßnahmen in ihrer Wirkung gefährdet werden. Zu denken ist hier beispielsweise an das Einsatzdispositiv eines Polizeikorps für den so genannten unfriedlichen Ordnungsdienst bei Demonstrationen. Werden solche Informationen allgemein bekannt, ist die Wirksamkeit der dort niedergeschriebenen Massnahmen gefährdet.</p> <p><b>Lit. d:</b> Informationen, die einem öffentlichen Organ von einer ausserkantonalen, einer Bundes- oder einer ausländischen Behörde, welche dem Öffentlichkeitsprinzip nicht unterliegen, mitgeteilt</p>



		worden sind, sind grundsätzlich nach dem vorliegenden IDG zugänglich. Ob tatsächlich Zugang zu solchen Informationen gewährt wird, ergibt sich auf Grund einer Interessenabwägung im Einzelfall. Wo das Verhältnis zu einem anderen Kanton, zum Bund oder zum Ausland durch die Bekanntgabe erheblich beeinträchtigt würde, kann der Zugang im öffentlichen Interesse eingeschränkt werden. Handelt es sich um eine als vertraulich klassifizierte Information, muss die mitteilende Behörde ausserdem vorgängig angehört werden (§ 27 Abs. 1).
Einschränkungen im privaten Interesse	<p>§ 23. Ein privates Interesse liegt vor</p> <p>a) wenn durch die Bekanntgabe der Information die Privatsphäre Dritter beeinträchtigt wird;</p> <p>b) wenn durch die Bekanntgabe der Information ein Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis offenbart wird.</p>	<p>§ 23 zählt abschliessend die privaten Interessen auf, die der Information von Amtes wegen (§ 13), der Bekanntgabe von Personendaten (§§ 15, 16) oder dem Zugang zu Informationen (§ 18 Abs. 1) bzw. zu den eigenen Personendaten (§ 18 Abs. 2) entgegenstehen können.</p> <p><b>Lit a:</b> Die Bundesverfassung garantiert ausdrücklich den Schutz der Privatsphäre (Art. 13 BV). Dem Schutz der Privatsphäre Dritter muss deshalb im Rahmen des Öffentlichkeitsprinzips eine besondere Bedeutung zukommen.</p> <p><b>Lit. b:</b> Das Geschäfts- und das Fabrikationsgeheimnis geniessen zwar ebenso strafrechtlichen Schutz wie das Berufsgeheimnis (Art. 162 StGB), doch enthalten sie ein stark subjektives Element. Ein Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis liegt vor, wenn es sich um Tatsachen aus der Geschäftssphäre des Unternehmens handelt, die nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt oder zugänglich sind und die nach dem berechtigten Interesse des „Geheimnisherrn“ der Geheimhaltung unterliegen. Es ist also im Grunde der „Geheimnisherr“ selbst, der über den Inhalt den Umfang des Geheimnisses bestimmt. Dem Interesse am Schutz des Eigentums oder eigentumsähnlicher Rechte des „Geheimnisherrn“ kann durch eine Anhörungspflicht Rechnung getragen werden (§ 27).</p>
<b>VI. Verfahren auf Zugang zu Informationen</b>		
Gesuch	<p>§ 24. Das öffentliche Organ gewährt auf Gesuch hin Zugang zu Informationen.</p> <p>Ist das Gesuch voraussichtlich mit erheblichem Aufwand verbunden, kann das öffentliche Organ verlangen, dass es schriftlich eingereicht wird. Vorbehalten bleiben die besonderen Bedürfnisse der Medien.</p>	<p><b>Abs. 1:</b> Das Gesuch auf Informationszugang kann mündlich oder schriftlich gestellt werden. Schriftliche Gesuche müssen die begehrte Information und die gewünschte Art des Zugangs umschreiben (Einsichtnahme vor Ort oder Kopie). Das öffentliche Organ gewährt Zugang in der gewünschten Art, soweit dies technisch möglich ist und keinen erheblichen zusätzlichen Aufwand erfordert. Auf mündliche Anfragen hin kann das öffentliche Organ mündlich Auskunft erteilen. Auch ein per Fax oder e-mail übermitteltes Gesuch ist zulässig, da keine eigenhändige Unterschrift verlangt ist.</p> <p><b>Abs. 2:</b> Schriftlichkeit kann das öffentliche Organ verlangen, wenn das Gesuch komplexe, um-</p>

		fangreiche oder mit grossem Nachforschungsaufwand verbundene Informationen betrifft, deren Beschaffung erheblichen Aufwand verursachen wird. Das öffentliche Organ hat die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller in diesem Fall darauf aufmerksam zu machen, dass mit erheblichen Kostenfolgen zu rechnen ist (vgl. § 29 Abs. 3). Da die Medien in der Regel auf eine rasche Behandlung der Zugangsgesuche angewiesen sind, können sie nur ausnahmsweise auf den schriftlichen Weg verwiesen werden.
Generelle Ablehnungsgründe	<p>§ 25. Das öffentliche Organ kann ein Gesuch ablehnen</p> <p>a) wenn es sich auf Informationen bezieht, die bereits öffentlich sind und auf angemessene Weise zur Verfügung stehen, unter Angabe dieser Quellen;</p> <p>b) wenn ihm ein unverhältnismässiger Aufwand entstehen würde.</p>	<p><b>Lit. a:</b> Gesuchstellende sollen auf andere, gleichwertige Quellen verwiesen werden können, wenn sie dort dieselben Informationen in entsprechender Qualität und zu denselben Kosten erhalten können.</p> <p><b>Lit. b:</b> Ein unverhältnismässiger Aufwand liegt vor, wenn das öffentliche Organ mit seinen ordentlichen personellen Mitteln und seiner Infrastruktur nicht in der Lage ist, das Gesuch innert nützlicher Frist zu erledigen, ohne seine anderen Aufgaben zu vernachlässigen (Vgl. Art. 29 Abs. 1 lit. c IG BE und Art. 11 Abs. 2 IV BE).</p>
Fristen	<p>§ 26. Das öffentliche Organ erteilt innert 30 Tagen seit dem Eingang des Gesuchs Zugang zur Information oder einen begründeten Entscheid über die Beschränkung des Zugangsrechts.</p> <p>Kann das öffentliche Organ diese Frist nicht einhalten, teilt es der gesuchstellenden Person unter Angabe der Gründe mit, wann der Entscheid vorliegt.</p>	Gemäss VRG haben die Verwaltungsbehörden die bei ihnen eingeleiteten Verfahren beförderlich zu behandeln und für eine Erledigung ohne Verzug zu sorgen (§ 4a). Doch kann der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller nicht zugemutet werden, dass es im Ermessen des öffentlichen Organs liegt, wann es über das Gesuch befindet. § 26 sieht deshalb eine Frist von 30 Tagen vor, mit der Möglichkeit, diese zu verlängern. Das öffentliche Organ muss allerdings die Gründe für die Fristverlängerung angeben.
Anhörung betroffener Dritter	<p>§ 27. Will das öffentliche Organ Zugang zur Information gewähren und betrifft das Gesuch Personendaten, ein Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis oder als vertraulich klassifizierte Informationen, gibt das öffentliche Organ den betroffenen Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme innert angemessener Frist.</p> <p>Betrifft das Gesuch besondere Personendaten, lehnt das öffentliche Organ das Gesuch ab, wenn die betroffene</p>	<p>Die Entscheidung über die Drittinteressen obliegt grundsätzlich dem zuständigen öffentlichen Organ im Rahmen der Interessenabwägung; es kann sich die Interessenabwägung nicht durch Dritte abnehmen lassen. Andererseits verlangt das Gebot des rechtlichen Gehörs einen Einbezug der betroffenen Dritten. Verweigert das öffentliche Organ den Zugang ganz oder teilweise, weil es überwiegende Ausnahmegründe für gegeben hält, so sind die Drittinteressen nicht betroffen; ein Einbezug Dritter ist in diesem Fall entbehrlich. Damit beschränkt sich das Anhörungsverfahren auf die Fälle, in denen das öffentliche Organ Zugang gewähren will und Drittinteressen betroffen sind.</p> <p><b>Abs. 1:</b> Dieser Absatz konkretisiert den Anspruch auf rechtliches Gehör derjenigen Personen,</p>

	Drittperson dem Zugang nicht ausdrücklich zustimmt.	<p>deren rechtlich geschützte Interessen durch Einsichtnahme in ein Dokument berührt sind. Sind einem öffentlichen Organ Informationen vertraulich mitgeteilt worden, so ist danach zu unterscheiden, wer die Information mitgeteilt hat. Handelt es sich um vertraulich mitgeteilte Informationen von Privaten und will das öffentliche Organ Zugang gewähren, besteht die Gefahr einer Beeinträchtigung der Privatsphäre (§ 23 lit. a), denn die Vertraulichkeit wird sich regelmässig auf die Person beziehen, welche die Information mitgeteilt hat, und nicht auf die Information selber. Handelt es sich um Informationen, die ein anderes öffentliches Organ im Rahmen der Amtshilfe als vertraulich mitgeteilt hat, weil sie einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen oder weil das Öffentlichkeitsprinzip für diese Informationen aus einem anderen Kanton oder einem anderen Staat nicht gilt, so kann dem Zugang das öffentliche Interesse an der Nichtbeeinträchtigung der Beziehungen zu Kantonen, Bund oder Ausland nach § 22 lit. d entgegenstehen. Da Informationen, die einem öffentlichen Organ von einem Dritten mitgeteilt worden sind, grundsätzlich auch dem IDG unterstehen, braucht es einen Einbezug der betroffenen Dritten.</p> <p><b>Abs. 2:</b> Die Bekanntgabe besonderer Personendaten stellt einen schweren Eingriff in die Privatsphäre der betroffenen Dritten dar. Sie ist deshalb nur zulässig, wenn die betroffenen Dritten in die Bekanntgabe einwilligen. Bei Verweigerung der Zustimmung muss der Informationszugang abgelehnt werden.</p>
Verfügung	<p>§ 28. Das öffentliche Organ erlässt eine Verfügung, wenn es den Zugang zu der gewünschten Information verweigern, einschränken oder aufschieben will.</p> <p>Will es entgegen dem Willen Dritter Informationszugang gewähren, so teilt es dies den betroffenen Dritten mittels Verfügung mit.</p>	<p>Entscheiden des öffentlichen Organs, die den Informationszugang verweigern oder diesem nur teilweise stattgeben, sind Anordnungen im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Verfügungen der kantonalen Verwaltung können angefochten werden; der Rechtsschutz richtet sich nach dem VRG. Verfügungen der kommunalen Verwaltung können gemäss Gemeindegesetz angefochten werden. Verfügungen des Kantonsrates und der obersten Gerichte sind endgültig. Im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht ergibt sich das Problem, dass der Streitgegenstand von Informationszugangsbegehren im Gerichtsverfahren nicht beiden Parteien gleichermaßen zur Kenntnis gebracht werden kann, ohne der Entscheidung vorzugreifen. § 57 Abs. 2 VRG sieht vor, dass die Verwaltungsbehörde zur Wahrung wichtiger öffentlicher oder schutzwürdiger privater Interessen Akten zurückbehalten und statt dessen dem Gericht einen schriftlichen Bericht über deren Inhalt abgeben kann.</p>
Gebühren und Entgelte	§ 29. Für den Zugang zu Informationen durch Private wird in der Regel eine Gebühr erhoben. Der Regierungsrat legt die Gebühren fest.	Die Gebührenregelung lehnt sich an die Regelung des BGÖ-Entwurfs an, die ebenfalls eine grundsätzliche Gebührenpflichtigkeit vorsieht. Lehnt das öffentliche Organ ein Gesuch ab, so darf dies nicht mit einer Kostenfolge verbunden werden.

	<p>Keine Gebühr wird erhoben</p> <p>a) wenn der Zugang zu Informationen einen geringen Arbeitsaufwand erfordert oder wenn eine geringe Anzahl Kopien verlangt wird;</p> <p>b) für die Bearbeitung von Gesuchen, welche die eigenen Personendaten betreffen;</p> <p>c) für die Bearbeitung von Gesuchen von Medien und solchen zu wissenschaftlichen Zwecken.</p> <p>Das öffentliche Organ weist die gesuchstellende Person darauf hin, wenn das Gesuch mit erheblichen Kostenfolgen verbunden ist. In diesem Fall kann es vor der weiteren Bearbeitung eine angemessene Vorauszahlung verlangen.</p> <p>Sind Informationen für eine gewerbliche Nutzung geeignet, kann der Regierungsrat vorsehen, dass für den Zugang ein Entgelt erhoben wird, das sich nach dem Markt richtet.</p>	<p><b>Abs. 1:</b> Für den Zugang zu Informationen gilt der Grundsatz der Gebührenpflichtigkeit. Die Gebührenpflicht trägt dem öffentlichen Interesse an einer zweckmässigen und rationellen Verwaltung Rechnung. Andererseits ist die Kostengünstigkeit des Zugangs zu Informationen neben der Einfachheit und der Schnelligkeit des Verfahrens ein Schlüsselement des Öffentlichkeitsprinzips. <b>Entsprechend müssen die</b> Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (LS 681) und die Gebührenverordnung für die Verwaltungsbehörden (LS 682) ergänzt bzw. angepasst werden. Der Regierungsrat kann den Zugang zu elektronischen, im Internet zugänglichen Informationen gebührenfrei erklären, um die elektronische Verbreitung von Informationen zu fördern und die Verwaltung dadurch zu entlasten. Dienstleistungen der Verwaltung, die nach geltendem Recht gegen eine Gebühr erbracht werden, sind durch die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips nicht betroffen.</p> <p><b>Abs. 2:</b> Lit. a: Für Begehren, die mit einem geringen Aufwand behandelt werden können, dürfen keine Gebühren erhoben werden. Dies gilt auf jeden Fall, wo auf ein mündliches Zugangsgesuch hin mündlich Auskunft erteilt werden kann. Lit. b: Für Gesuche um Einsicht in die eigenen Personendaten gilt heute § 18 Abs. 2 DSG: Wenn das Gesuch einen unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand verursacht, kann die Auskunft vom Nachweis eines schützenswerten Interesses abhängig gemacht werden. Lit. c: Medienschaffenden und Forschenden kann nicht zugemutet werden, dass sie für den Zugang zu Informationen eine Gebühr bezahlen müssen.</p> <p><b>Abs. 3:</b> Ist die Bearbeitung des Gesuchs mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden (z.B. weil das begehrte Dokument anonymisiert werden muss oder weil es sehr umfangreich ist), sollen die Gesuchstellenden auf die hohen Kostenfolgen aufmerksam gemacht werden. Im Interesse der Wirtschaftlichkeit kann die Bearbeitung in diesem Fall von einem angemessenen Vorschuss auf die Kosten abhängig gemacht werden.</p> <p><b>Abs. 4:</b> Die Wahrnehmung des Informationszugangsrechts ist nicht auf natürliche Personen beschränkt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass das Recht auch mit wirtschaftlichen Zielsetzungen wahrgenommen wird (Kommerzialisierung von Informationen). Eine Reihe ausländischer Informationsgesetze haben eine kommerzielle Verwertung von Informationen, die über das Informationszugangsrecht erlangt wurden, explizit ausgeschlossen. Abs. 4 hingegen sieht eine Marktpreisregelung für Informationen vor, die sich zur kommerziellen Nutzung eignen (vgl. auch Art. 28 Abs. 7 LIPAD GE). Das Informationszugangsrecht wird voraussetzungslos gewährt. Dem würde eine Ausforschung der Motive widersprechen. Solche Motivforschung müsste das öffentliche Organ aber betreiben, wenn es die Nutzung des Informationszugangsrechts zu wirtschaftlichen Zwecken verweigern müsste. Auch die nachfolgend notwendige Beobachtung wäre zu aufwändig und</p>
--	---	---

		liesse sich nicht hinreichend gewährleisten. Eine Motivforschung wird mit der gewählten Formulierung verhindert („sind Informationen für eine gewerbliche Nutzung <i>geeignet</i> “). Eine mögliche gewerbliche Nutzung von Informationen, die mit staatlichen Mitteln erstellt wurden, durch Private kann durch die Kostenregelung nach Abs. 4 ausgeglichen werden.
<b>VII. Beauftragte oder Beauftragter für Informationszugang und Datenschutz</b>		
Stellung und Organisation	<p>§ 30. Der Regierungsrat wählt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Informationszugang und Datenschutz.</p> <p>Sie oder er erfüllt die Aufgaben fachlich unabhängig und selbstständig. Administrativ ist sie oder er einer Direktion des Regierungsrates angegliedert.</p>	<p><b>Abs. 1:</b> Als Aufsichts- und Beratungsstelle sieht das DSG eine unabhängige Datenschutzbeauftragte bzw. einen unabhängigen Datenschutzbeauftragten vor (§§ 21 ff. DSG). Diese Institution wird beibehalten, deren Aufgaben aber sollen auf den Bereich des Informationszugangs ausgedehnt werden. Schon heute berät der Datenschutzbeauftragte faktisch in Fragen des Zugangs bzw. Nichtzugangs zu Informationen, wenn es sich um Fragen der Bekanntgabe bzw. der Geheimhaltung von Personendaten handelt. Da das IDG einige Neuerungen enthält, empfiehlt es sich, Know-how an zentraler Stelle aufzubauen und zu pflegen, so dass öffentliche Organe bei Bedarf darauf zugreifen können. Mit der Erweiterung der Aufgaben der/des Beauftragten wird auch die Gesamtkonzeption des Erlasses konsequent weiterverfolgt. Mit den neuen Aufgaben geht eine Anpassung der Bezeichnung einher.</p> <p><b>Abs. 2:</b> Bei der Ernennung durch den Regierungsrat ist die administrative Angliederung an eine Direktion erforderlich.</p>
Beauftragte in Gemeinden und anderen öffentlichen Organen	<p>§ 31. Die Gemeinden und die anderen öffentlichen Organe können mit Zustimmung des Regierungsrates eigene Beauftragte bestellen. Der Regierungsrat kann sie dazu verpflichten.</p> <p>Die Gemeinden und die anderen öffentlichen Organe regeln Wahl und Organisation selbstständig. Die oder der kantonale Beauftragte übt die Oberaufsicht aus.</p>	Die Bestimmung entspricht materiell dem § 22 DSG. Die §§ 32 ff. gelten analog auch für Beauftragte der Gemeinden und anderer öffentlicher Organe.
Aufgaben	<p>§ 32. Die oder der Beauftragte</p> <p>a) unterstützt und berät die öffentlichen Organe in Fragen des Informationszugangs und des Datenschutzes;</p>	<b>Lit. a bis f:</b> Nach geltendem DSG hat die/der Datenschutzbeauftragte folgende Aufgaben: Kontrolle, Beratung der öffentlichen Organe und Privatpersonen, Vermittlung zwischen Privaten und öffentlichen Organen, Information (§ 23 Abs. 1 DSG). Hinzu kommt die Berichterstattung an das Wahlorgan (§ 23 Abs. 2 DSG), das Beurteilen von Erlassen und Vorhaben, welche den Daten-

	<ul style="list-style-type: none"> <li>b) berät Private und betroffene Personen über ihre Rechte;</li> <li>c) kontrolliert die Anwendung der Vorschriften über den Informationszugang und den Datenschutz;</li> <li>d) vermittelt zwischen Privaten, betroffenen Personen und öffentlichen Organen;</li> <li>e) informiert über Anliegen des Informationszugangs und des Datenschutzes;</li> <li>f) beurteilt Erlasse und Vorhaben, die den Informationszugang und den Datenschutz betreffen;</li> <li>g) bietet Aus- und Weiterbildungen in Fragen des Informationszugangs und des Datenschutzes an;</li> <li>h) beobachtet und bewertet die technologische Entwicklungen, die das Bearbeiten von Informationen betreffen;</li> <li>i) unterstützt die öffentlichen Organe im Bereich der organisatorischen und technischen Massnahmen zum Schutz von Informationen und Personendaten;</li> <li>j) fördert die Einführung von Qualitätsstandards in der Informationsbearbeitung.</li> </ul>	<p>schutz betreffen (§ 11 Abs. 3 DSV) sowie das Führen des zentralen Registers der Datensammlungen (§ 16 DSG). Letzteres entfällt mit dem IDG (siehe § 13 Abs. 3 E-IDG). Ansonsten bleiben die bisherigen Aufgaben unter dem IDG erhalten (vgl. § 32 lit. a bis f), unter Erweiterung auf den Bereich des Informationszugangs. Neu hinzu kommen folgende Aufgaben:</p> <p><b>Lit. g:</b> Bereits heute besteht ein Aus- und Weiterbildungsangebot im Rahmen der Informationsaufgaben. Die besondere Erwähnung soll die Bedeutung dieser Aufgabe hervorstreichen.</p> <p><b>Lit. h:</b> Im Bereich der Informationsbearbeitungen haben in den letzten Jahren sehr grosse Fortschritte und Veränderungen stattgefunden. Beispiele sind die Digitalisierung der Telekommunikation, die Vernetzung einschliesslich Internet, die Miniaturisierung von Computern, die Zunahme der Speicherkapazitäten und Prozessorgeschwindigkeiten und vieles mehr. Diese Entwicklungen gehen ständig weiter. Aktuell sind etwa medizinische Diagnostik und Behandlung mittels Telemedizin oder die Entwicklung von Nanotechnologien, bei denen mittels Chip und Radiofrequenzen Objekte (z.B. Kleidungsstücke, Ge- und Verbrauchsgegenstände) eindeutig identifizierbar gemacht werden. Diese Entwicklungen müssen laufend beobachtet und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Informationsbearbeitungen bewertet werden. Ziel ist letztlich, dass solche Entwicklungen so gesteuert und eingesetzt werden können, dass auch ein Nutzen für die Informationsbearbeitungen durch die Verwaltung unter gleichzeitiger Verbesserung der Informationszugangsrechte und der Schutz der Persönlichkeitsrechte resultiert.</p> <p><b>Lit. i:</b> Der zunehmende Einsatz technologischer Mittel und deren zunehmende Komplexität verlagern die Schwerpunkte der Beratung und Unterstützung hin zu diesem Bereich. Im Unterschied zu lit. a, welcher vor allem die rechtliche Beratung und Unterstützung betrifft, wird hier die organisatorische und technische Beratung und Unterstützung hervorgehoben. Diese Aufgabe ist sehr weit zu verstehen, sie kann bis hin zum Angebot von Sicherheitslösungen für die öffentlichen Organe gehen.</p> <p><b>Lit. j:</b> Diese Aufgabe korreliert mit § 12. Bei der Einführung von Qualitätsstandards für die Informationsbearbeitung bzw. beim Auditierungs- und Zertifizierungsverfahren kommen der/dem Beauftragten für Informationszugang und Datenschutz Aufgaben zu, welche im Einzelnen durch Verordnung zu definieren sind.</p>
Kontrollbefugnisse	§ 33. Die oder der Beauftragte kann bei öffentlichen Organen und bei beauftragten Dritten gemäss § 6 dieses Gesetzes ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht	Materiell entspricht die Bestimmung § 24 DSG und § 11 Abs. 2 DSV.

	<p>Auskunft über das Bearbeiten von Informationen einholen, Einsicht in die Informationen nehmen und sich Bearbeitungen vorführen lassen, soweit es für ihre oder seine Tätigkeit notwendig ist.</p> <p>Die öffentlichen Organe und die beauftragten Dritten wirken an der Feststellung des Sachverhaltes mit.</p>	
Empfehlungen	<p>§ 34. Stellt die oder der Beauftragte eine Verletzung von Bestimmungen über den Informationszugang oder den Datenschutz fest, so gibt sie oder er dem öffentlichen Organ eine Empfehlung ab, welche Massnahmen zu ergreifen sind.</p> <p>Wird eine Empfehlung über das Bearbeiten von Personendaten nicht befolgt, kann die oder der Beauftragte die Angelegenheit einer unabhängigen gerichtlichen Instanz zum Entscheid vorlegen.</p>	<p>Materiell entspricht die Bestimmung § 11 Abs. 3 und 4 DSV.</p> <p><b>Abs. 2:</b> Neu ist die Kompetenz der oder des Beauftragten, bei nicht befolgten Empfehlungen über das Bearbeiten von Personendaten eine gerichtliche Instanz anzurufen. Diese zwingende Kompetenz ergibt sich auf Grund des Zusatzprotokolls zur Konvention 108, das sich zur Zeit in der Schweiz in der Ratifizierungsphase befindet.</p>
Schweigepflicht	<p>§ 35. Die oder der Beauftragte sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in Bezug auf Informationen und Personendaten, die sie bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis nehmen, zur gleichen Verschwiegenheit verpflichtet wie das bearbeitende Organ.</p>	<p>Materiell entspricht die Bestimmung § 25 DSG.</p>
Berichterstattung	<p>§ 36. Die oder der Beauftragte berichtet dem Wahlorgan jährlich oder nach Bedarf über Umfang und Schwerpunkte der Tätigkeiten, über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über die Wirkung des Gesetzes. Der Bericht wird veröffentlicht.</p>	<p>Die Berichterstattung gehört schon heute zu den Aufgaben der/des Datenschutzbeauftragten. Die Bestimmung konkretisiert die Art des Berichts, indem im Sinne der Wirkungsorientierung der Verwaltung auch über die Wirkung des Gesetzes zu berichten ist.</p>

<b>VIII. Strafbestimmungen</b>		
Vertragswidriges Bearbeiten von Personen-daten	<p>§ 37. Wer als beauftragte Person gemäss § 6 dieses Gesetzes ohne ausdrückliche Ermächtigung des auftraggebenden öffentlichen Organs Personendaten für sich oder andere verwendet oder anderen bekannt gibt, wird mit Haft oder Busse bestraft.</p> <p>Die Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen obliegt den Statthalterämtern.</p>	Materiell entspricht die Bestimmung § 26 DSG.
<b>IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>		
Übergangsrecht	<p>§ 38. Informationsbestände mit besonderen Personendaten, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bestehen, darf das öffentliche Organ während fünf Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bearbeiten oder bekannt geben, ohne dass die Voraussetzungen von § 8 Abs. 2 bzw. § 16 Abs. 1 lit. a erfüllt sind.</p>	Ohne Übergangsfrist würden alle Datensammlungen mit besonderen Personendaten, welche sich nicht auf eine formellgesetzliche Grundlage stützen, rechtswidrig. Die Frist zum Erlass der erforderlichen Grundlage im Gesetz wird auf fünf Jahre angesetzt. Das eidgenössische Datenschutzgesetz hatte in Art. 38 Abs. 3 ebenfalls fünf Jahre vorgesehen, die jedoch nicht eingehalten werden konnten; die Frist musste für zwei Jahre erstreckt werden (Bundesbeschluss vom 26. Juni 1998, AS 1998, 1586). Für die Verhältnisse im Kanton Zürich dürften fünf Jahre aber genügen.
Anpassung von Bezeichnungen	<p>§ 39. In den folgenden Gesetzen wird der Ausdruck „Datenschutzgesetz“ oder „Gesetz über den Schutz der Personendaten“ ersetzt durch den Ausdruck „Gesetz über die Information und den Datenschutz“:</p> <p>a) Gesetz über die Auslagerung von Informatikdienstleistungen: § 3 Abs. 1 und 2;</p> <p>b) Steuergesetz: § 122 Abs. 2.</p> <p>In den folgenden Gesetzen wird der Ausdruck „besonders schützenswerte Personendaten“ oder „besonders schützenswerte Daten“ ersetzt durch den Ausdruck „besondere Personendaten“:</p>	



	a) Gesetz über die Auslagerung von Informatikdienstleistungen: § 3 Abs. 1; b) Finanzkontrollgesetz: § 25 Abs. 2.	
Aufhebung bisherigen Rechts	§ 40. Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes wird das Datenschutzgesetz vom 6. Juni 1993 aufgehoben.	Das Datenschutzgesetz ist im vorliegenden Entwurf integriert (siehe einleitende Bemerkungen), weshalb es formell aufgehoben werden kann.
Anpassung anderer Erlasse	§ 41. Die nachfolgenden Gesetze werden wie folgt geändert:	

#### A. Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindegesetz) vom 6. Juni 1926 (LS 131.1)

Geltendes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>Einwohnerregister, Führung</p> <p>§ 38. Abs. 3 Die Gemeinde gibt Behörden und Ämtern Einsicht und Auskünfte, soweit sie ihrer bedürfen und das Gesetz über den Schutz der Personendaten es zulässt.</p>	<p>Einwohnerregister, Führung</p> <p>§ 38. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>Die Gemeinde gibt Personendaten aus dem Einwohnerregister bekannt,</p> <p>a) wenn es dieses Gesetz ausdrücklich vorsieht oder wenn eine andere gesetzliche Regelung dazu ermächtigt;</p> <p>b) wenn es im Einzelfall im berechtigten Interesse der betroffenen Person liegt oder die betroffene Person eingewilligt hat;</p> <p>c) wenn es zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben notwendig ist.</p> <p>Die Gemeinde kann anderen öffentlichen Organen einen Zugriff auf das Einwohnerregister gewähren oder regelmässige Auskünfte daraus erteilen, sofern dies gesetz-</p>	<p>Der bisherige § 38 Abs. 3 Gemeindegesetz enthält keine eigentliche Rechtsgrundlage für die Bekanntgabe von Personendaten aus dem Einwohnerregister, sondern verweist auf das DSG. Das DSG wiederum verweist auf spezialgesetzliche Regelungen (mit Ausnahme der Bekanntgabe an Private).</p> <p><b>Abs. 3 und 5:</b> Die Neufassung von Abs. 3 sowie der Abs. 5 entsprechen den Bekanntgaberegeln nach § 15 des IDG-Entwurfs.</p> <p><b>Abs. 4:</b> In der Praxis kommt es häufig vor, dass andere öffentliche Organe regelmässige Mitteilungen aus der Einwohnerkontrolle erhalten oder einen Direktzugriff auf das Register eingerichtet ist. Oft dient der Informationsbestand der Einwohnerkontrolle auch noch weiteren kommunalen Stellen; die Einwohnerkontrolle hat auf kommunaler Ebene mithin die Funktion einer Drehscheibe und Anlaufstelle zwischen Verwaltung und Bevölkerung. Für regelmässige Meldungen aus der Einwohnerkontrolle und für die Einrichtung von direkten Zugriffen ist eine ausdrückliche Rechtsgrundlage verlangt, welche auf Bundes-, kantonaler oder kommunaler Ebene bestehen kann. Auf kommunaler</p>

	<p>lich ausdrücklich vorgesehen ist. Sie regelt Inhalt, Umfang und Modalitäten der Bekanntgabe.</p> <p>Einem anderen öffentlichen Organ sowie den Organen anderer Kantone oder des Bundes gibt es Personendaten ausserdem bekannt, wenn im Einzelfall das Organ, das Personendaten verlangt, diese zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt.</p>	<p>Ebene sind Inhalt, Umfang und Modalitäten der Bekanntgabe zu regeln, sofern dies nicht durch übergeordnetes Recht vorgegeben ist.</p>
<p>Rechte der Privatpersonen</p> <p>§ 39. Die Auskunftserteilung an Private und die Schutzrechte der Betroffenen richten sich nach dem Datenschutzgesetz.</p>	<p>Rechte der Privatpersonen</p> <p>§ 39. Die Einwohnerkontrolle gibt einer privaten Person oder Organisation im Einzelfall voraussetzungslos Name, Vorname, Adresse, Datum von Zu- und Wegzug einer Person bekannt.</p> <p>Zuzugs- und Wegzugsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Zivilstand und Heimatort einer Person werden bekannt gegeben, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.</p> <p>Werden diese Daten mit Ausschluss von Zuzugs- und Wegzugsort ausschliesslich für schützenswerte ideelle Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben, so können sie nach bestimmten Gesichtspunkten geordnet bekannt gegeben werden.</p>	<p>§ 9 Datenschutzgesetz wird neu in § 39 Gemeindegesetz übernommen, mit den folgenden Anpassungen:</p> <p><b>Abs. 1:</b> Der Wortlaut ist an § 20 IDG angepasst. Die in Abs. 1 genannten Personendaten werden durch die Einwohnerkontrolle voraussetzungslos bekannt gegeben. Die betroffenen Personen haben aber die Möglichkeit, diese Daten sperren zu lassen. Gestrichen wurde die Kategorie „Beruf“, da diese von den Einwohnerkontrollen nicht zu führen ist.</p>
<p><b>B. Gesetz über die Organisation und die Geschäftsordnung des Kantonsrates (Kantonsratsgesetz) vom 5. April 1981 (LS 171.1)</b></p>		
Geltendes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>Information und Amtsgeheimnis</p> <p>§ 34 b. Der Regierungsrat sorgt unter</p>	<p>Information und Amtsgeheimnis</p> <p>§ 34 b. Der Regierungsrat sorgt für eine offene Informa-</p>	<p><b>Abs. 1:</b> Die Anpassung von Satz 1 dient der Verdeutlichung des Systemwechsels vom Geheimhaltungsprinzip mit Öffentlichkeitsvorbehalt zum Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimhaltungsvorbehalt. Die Aus-</p>

<p>Wahrung des Amtsgeheimnisses für eine offene Information des Kantonsrates, seiner Organe und der einzelnen Mitglieder. Er erlässt nach Anhören der Geschäftsleitung generelle Weisungen über die Handhabung der Auskunftserteilung und die Gewährung von Akteneinsicht durch die Verwaltung.</p> <p>Dem Amtsgeheimnis im Sinne dieses Gesetzes unterstehen Tatsachen, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, zum Schutze der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges justizförmiges Verfahren geheimzuhalten oder vertraulich zu behandeln sind.</p> <p>Soweit Rats- und Kommissionsmitglieder sowie übrige Teilnehmende von Kommissionssitzungen Kenntnis von Äusserungen oder Akten erhalten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, sind sie ihrerseits an dieses gebunden.</p>	<p>tion des Kantonsrates, seiner Organe und der einzelnen Mitglieder.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>	<p>kunftserteilung und die Gewährung von Akteneinsicht durch die Verwaltung richtet sich neu nach dem IDG; die generellen Weisungen des Regierungsrates fallen dahin. Satz 2 muss gestrichen werden.</p>
<p>Ratsmitglieder</p> <p>§ 34 c. Die Ratsmitglieder können in Unterlagen, die den vorberatenden Kommissionen zu den traktandierten Verhandlungsgegenständen vorgelegt worden sind, Einsicht nehmen, soweit sie</p>	<p>Ratsmitglieder</p> <p>§ 34 c. Abs. 1 unverändert</p> <p>Sie verfügen bei der Ausübung ihrer parlamentarischen Tätigkeit gegenüber der Verwaltung über Auskunfts- und Einsichtsrechte.</p>	<p>Vgl. die Ausführungen zu den notwendigen Anpassungen von § 34b Abs. 1 Kantonsratsgesetz.</p>

<p>nicht dem Amtsgeheimnis unterstehen.</p> <p>Sie verfügen bei der Ausübung ihrer parlamentarischen Tätigkeit gegenüber der Verwaltung im Rahmen der generellen Weisungen des Regierungsrates über Auskunfts- und Einsichtsrechte.</p>		
<p><b>C. Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 27. September 1998 (LS 177.10)</b></p>		
Geltendes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>Amtsgeheimnis</p> <p>§ 51. Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheimzuhalten sind.</p> <p>Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.</p>	<p>Amtsgeheimnis</p> <p>§ 51. Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	<p>Es braucht eine Klarstellung, dass das Amtsgeheimnis neu im Rahmen des IDG gilt. Vgl. Erläuterungen zu § 21 IDG.</p>
<p><b>D. Gesetz über die Versicherungskasse für das Staatspersonal (LS 177.201)</b></p>		
Geltendes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>§ 12. Herausgabe von vertrauensärztlichen Gutachten</p> <p>Die vertrauensärztlichen Gutachten unterstehen dem Amtsgeheimnis. Sie können an die Organe der AHV, der IV, der Militärversicherung und der obligatorischen Unfall-</p>	<p>§ 12. Herausgabe von vertrauensärztlichen Gutachten</p> <p>Die vertrauensärztlichen Gutachten sind geheim. Sie können an die Organe der AHV, der IV, der Militärversicherung und der obligatorischen Unfallversicherung herausgegeben werden.</p>	<p>Da das Amtsgeheimnis unter der Geltung des IDG nicht mehr so umfassend ist wie bisher, braucht es eine Klarstellung, dass die vertrauensärztlichen Gutachten geheim sind. Ausgenommen ist die Einsicht in die in den vertrauensärztlichen Gutachten enthaltenen eigenen Personendaten. Das Recht der Versicherten und ihrer Hinterbliebenen auf Einsichtnahme in die sie betreffenden Akten ist in § 11 des Gesetzes über die Versicherungskasse für das Staatspersonal gewährleistet.</p>

versicherung herausgegeben werden.		
<b>E. Archivgesetz vom 24. September 1995 (LS 432.11)</b>		
Geltendes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
	<p>§ 10. wird neu eingefügt.</p> <p>Einsichtnahme</p> <p>§ 10. Die Einsichtnahme in die Archivbestände richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz.</p> <p>Informationen, die nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz zugänglich sind, bleiben es auch nach ihrer Archivierung.</p>	<p><b>Abs. 1:</b> Auf Informationen, die sich im Archiv befinden, findet das Archivgesetz Anwendung. Das Archivgesetz muss entsprechend mit einer Regelung ergänzt werden, die den Informationszugang sicherstellt.</p> <p><b>Abs. 2:</b> Sind Informationen einmal öffentlich erklärt worden, so bleiben sie es für immer.</p>
<p>Schutzfristen</p> <p>a) Grundsatz</p> <p>§ 10. Für Akten in den Archiven gelten Amtsgeheimnis und Datenschutz während einer Schutzfrist von 30 Jahren, von ihrer Anlage an gerechnet. Für Akten mit Personendaten beträgt diese Schutzfrist 30 Jahre seit dem Tod der Betroffenen und, falls der Tod ungewiss ist, 100 Jahre seit ihrer Geburt.</p> <p>Während der Schutzfrist können die öffentlichen Organe aus wichtigen Gründen die Akteneinsicht bewilligen.</p>	<p>Schutzfristen</p> <p>a) Grundsatz</p> <p>§ 10bis. Für archivierte Akten, die Personendaten verstorbener Personen enthalten, gilt eine Schutzfrist von 30 Jahren seit dem Tod der Betroffenen und, falls der Tod ungewiss ist, 100 Jahre seit ihrer Geburt.</p> <p>Abs. 2: unverändert.</p>	<p>Die in § 10 des Archivgesetzes enthaltenen Schutzfristen müssen unter der Geltung des IDG aufgehoben werden. Einzig für die sich in den Archiven befindlichen Personendaten Verstorbener soll weiterhin eine Schutzfrist gemäss § 10bis gelten.</p>

<p>Ablauf der Schutzfrist</p> <p>§ 11. b) Nach Ablauf der Schutzfrist können die Akten in den Archiven im Rahmen der Benützungsbestimmungen eingesehen werden.</p>	<p>§ 11 wird aufgehoben.</p>	<p>Die in § 11 des Archivgesetzes enthaltenen Schutzfristen müssen unter der Geltung des IDG aufgehoben werden.</p>
<p>Besondere Anordnungen</p> <p>§ 18. Der Regierungsrat und die kantonalen Gerichte können</p> <p>a) aus wichtigen Gründen für einzelne Aktengruppen die Schutzfrist nach § 10 verkürzen oder verlängern sowie ein teilweises Einsichtsrecht gewähren oder das vorgesehene Einsichtsrecht beschränken;</p> <p>b) einzelne Aktengruppen aus wichtigen Gründen von der Anbietungs- oder Ablieferungspflicht nach §§ 8 und 9 ausnehmen oder die Fristen ändern;</p> <p>c) die Hinterlegung wichtiger, aber gefährdeter oder mangelhaft erschlossener Akten aus andern Archiven im Staatsarchiv anordnen.</p>	<p>Besondere Anordnungen</p> <p>§ 18. Der Regierungsrat und die kantonalen Gerichte können</p> <p>a) aus wichtigen Gründen für einzelne Aktengruppen die Schutzfrist nach § 10bis verkürzen oder verlängern sowie ein teilweises Einsichtsrecht gewähren oder das vorgesehene Einsichtsrecht beschränken;</p> <p>Lit. b und c unverändert.</p>	<p>Anpassung an die neue Nummerierung.</p>



## **Gesetz über die Information und den Datenschutz IDG**

### **Vorbemerkungen zum Vernehmlassungsentwurf**

#### **I. Anlass und Ziel**

Die Motion Schmid, Aeschbacher, Schwitter vom 21. September 1998 (KR-Nr. 328/1998) verlangt die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips für die kantonale Verwaltung. „Öffentlichkeitsprinzip“ meint den freien Zugang zu amtlichen Dokumenten und das Recht jeder Person auf Einsichtnahme in Behördenakten, solange keine Geheimhaltungspflicht für ein bestimmtes Dokument besteht. Bisher ist das staatliche Handeln grundsätzlich geheim. Wer amtliche Akten einsehen will, muss ein besonderes Interesse geltend machen können. Der oder die Einzelne hat kein generelles Recht, Informationen über die gesamte Verwaltungstätigkeit zu erhalten. Das verfassungsmässige Recht der Informationsfreiheit (Art. 16 BV) garantiert einzig, sich aus allgemein zugänglichen Quellen informieren zu können. Mit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips erfolgt somit ein Systemwechsel. Neu ist ein Dokument öffentlich zugänglich, ausser sein Inhalt sei ausnahmsweise auf Grund überwiegender öffentlicher oder privater Interessen oder auf Grund einer entgegenstehenden Gesetzesvorschrift geheim zu halten. Beim umgekehrten Grundsatz der Nichtöffentlichkeit der Verwaltung ist die Information solange geheim, bis sie der Allgemeinheit zugänglich gemacht wird.

Schweden hat das Öffentlichkeitsprinzip schon vor über 200 Jahren eingeführt. Auch Australien, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Südafrika, Ungarn, die USA sowie fast alle Gliedstaaten der USA kennen das Öffentlichkeitsprinzip. Der Kanton Bern hat 1995 mit der totalrevidierten Kantonsverfassung das Recht auf Akteneinsicht eingeführt und mit dem Gesetz über die Information der Bevölkerung umgesetzt. Die Kantone Jura (loi sur l'information et l'accès aux documents officiels du 4 décembre 2002), Genf (loi sur l'information du public et l'accès aux documents du 5 octobre 2001) und Waadt (loi sur l'information du 24 septembre 2002) verfügen über ein Informationsgesetz. Im Kanton Solothurn ist seit dem 1. Januar 2003 das Informations- und Datenschutzgesetz in Kraft. In den Kantonen Neuenburg, St. Gallen und Schaffhausen wurde das Öffentlichkeitsprinzip mit den neuen Kantonsverfassungen eingeführt (Art. 18 KV NE, Art. 60 KV SG, Art. 47 Abs. 2 KV SH). Die Kantone Aargau und Tessin haben bereits Vorprojekte oder Gesetzesentwürfe ausgearbeitet. Und schliesslich hat der Bundesrat am 12. Februar 2003 die Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Öffentlichkeit (BBI 2003, 1963) verabschiedet.

Der Entwurf des Verfassungsrates für die neue Verfassung des Kantons Zürich (Vernehmlassungsentwurf) vom 26. Juni 2003 sieht vor, dass der Systemwechsel vom Geheimhaltungsprinzip mit Öffentlichkeitsvorbehalt zum Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimhaltungsvorbehalt auf Verfassungsstufe vollzogen wird. Das Recht auf Zugang zu Informationen und das Recht auf Schutz der Privatsphäre sollen als Grundrechte in der neuen Kantonsverfassung verankert werden (Art. 22 und Art. 11 Buchstabe f E-KV), wobei bei letzterem lediglich eine Verweisung auf die Bundesverfassung erfolgt. Auch die Verpflichtung der Behörden, die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit zu informieren, soll mit Art. 8 E-KV Eingang in die Verfassung finden.



Da sich das Öffentlichkeitsprinzip und der Datenschutz mehrfach überschneiden, ist es sinnvoll, die beiden Materien in einem Erlass zu regeln, geht es doch bei beiden um die Frage des Zugangs oder Nichtzugangs zu Informationen. Das Interesse der Allgemeinheit an Information und das Grundrecht der Informationsfreiheit (Art. 16 BV) stehen zudem in einem Spannungsverhältnis zum Interesse der Einzelnen auf Achtung ihrer Privatsphäre. Der Schutz der Privatsphäre muss auch im Rahmen des Zugangs zu Informationen gewährt sein. Mit der Datenschutzgesetzgebung wird der privatrechtliche Persönlichkeitsschutz und der öffentlich-rechtliche Grundrechtsschutz (persönliche Freiheit) im Bereich der Datenbearbeitung gestärkt. Das Datenschutzgesetz vom 6. Juni 1993 bildet heute den rechtlichen Rahmen für die Bearbeitung von Personendaten durch die Behörden und Amtsstellen des Kantons, der Gemeinden und anderer öffentlich-rechtlicher Einrichtungen.

## II. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

Information wird in unserer Gesellschaft immer wichtiger, die Informationsflüsse immer schneller, vielfältiger und verflochtener. Die Bevölkerung sieht sich immer mehr Informationen in zeitlich immer kürzerer Abfolge, verteilt bzw. empfangen über immer mehr und neue Informationsträger, gegenüber. Das Informationsvolumen wird in Zukunft wohl sogar noch zunehmen. Dass es heute den kantonalen Organen weitgehend überlassen ist, Zeitpunkt, Gegenstand und Inhalt der Information zu bestimmen, kann deshalb nicht mehr überzeugen; das Vertrauen der Bevölkerung wird dadurch nicht (mehr) erlangt. Jeder Person soll zudem das Recht eingeräumt werden, individuell Einblick in die sie interessierenden Akten zu erhalten; es muss ihr möglich sein, Zeitpunkt und Gegenstand der Information selber zu bestimmen. Es können somit zwei Aspekte des Öffentlichkeitsprinzips unterschieden werden, die beide im Gesetz über die Information und den Datenschutz Eingang gefunden haben:

- *Information von Amtes wegen*: Die öffentlichen Organe sind verpflichtet, von sich aus ausreichend über ihre Tätigkeit zu informieren. Information von Amtes wegen erfolgt grundsätzlich über die Medien, vermehrt aber auch über das Internet. Wo nötig, können die öffentlichen Organe auch direkt informieren.
- *Information auf Anfrage* bedeutet das Recht auf individuellen Zugang zu Informationen, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Dies geschieht durch Einblick in die Akten vor Ort oder durch das Zustellen von Kopien. Jede Person kann zudem jederzeit Auskunft über die Tätigkeitsbereiche der öffentlichen Organe verlangen. Dadurch wird der individuelle Zugang zur gewünschten Information sichergestellt.

Da das Datenschutzgesetz revisionsbedürftig ist, bietet sich eine gute Gelegenheit, das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz gemeinsam neu zu normieren. Modellfälle einer einheitlichen Regelung sind die Gesetze der kanadischen Provinz Québec (1982) und von Ungarn (1992). In der Schweiz finden wir eine solche Verknüpfung bisher im Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Solothurn. Der Grund, dass bisher nur so wenige Länder über eine einheitliche Regelung verfügen, liegt in der unterschiedlichen historischen Entwicklung der Datenschutz- und Informationszugangsgesetze. Datenschutzgesetze waren v.a. eine Reaktion auf die Entwicklungen der Informations- und Kommunikationstechnologie

seit Ende der 60er Jahre des letzten Jahrhunderts, während mit den Informationszugangsgesetzen auf die ungleiche Informationsverteilung im Verhältnis zum Staat reagiert wird und aus den Reformen des Verhältnisses zwischen Verwaltung und Verwalteten entstanden sind. Ein einheitlicher Erlass über Information und Datenschutz erleichtert die Handhabung der Regelungen über den Umgang mit amtlichen Informationen.

Das Datenschutzgesetz war in verschiedener Hinsicht revisionsbedürftig:

- Es sind Präzisierungen beim Erfordernis von Rechtsgrundlagen für das Bearbeiten von Personendaten nötig. Nicht mehr jede Datenbearbeitung soll in einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage geregelt sein; Bestimmungen über die Aufgabenerfüllung genügen, die dafür geeigneten und erforderlichen Personendaten zu bearbeiten. Demgegenüber ist bei besonderen Personendaten eine hinreichend bestimmte formellgesetzliche Grundlage zu verlangen.
- Der Begriff der besonderen Personendaten wird neu definiert. Informationsbearbeitungen sollen vermehrt nach ihren Risiken für die Privatsphäre qualifiziert und entsprechend ausgestaltet werden.
- Der Gesetzesentwurf fördert in angemessenem Rahmen den Einsatz technischer Elemente zum Schutz der Privatsphäre (z.B. Verschlüsselungstechnologie, anonyme oder pseudonyme Nutzung von Systemen).
- Die Informationssicherheit soll auf Standards aufbauen, die für das Gros der Informatiksysteme den nötigen Schutzbedarf an Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit sicherstellen. Der Datenschutz ist in die Informationssicherheitskonzepte einzubeziehen, indem die Konzepte Prinzipien wie Datenvermeidung und –sparsamkeit konkretisieren.
- Angesichts der zunehmenden Komplexität und Vernetzung sollten Informatiksysteme und -anwendungen mit einer Auditierung auf ihre rechtliche und technische Vereinbarkeit mit den Prinzipien des Datenschutzes und der datenschutzgerechten Systemgestaltung überprüft werden können. Der Gesetzesentwurf schafft die Grundlage zur Einführung eines Zertifizierungsverfahrens.
- Die oder der Datenschutzbeauftragte übernimmt neu auch die Funktion der/des Beauftragten für Informationszugang. Sie oder er soll zudem vermehrt Leistungen im Sinne eines Dienstleistungszentrums der Verwaltung erbringen, was Anpassungen des Aufgabenkatalogs bedingt.
- Definitionskataloge und Verpflichtungen zur Führung von Registern, die ohne Auswirkung auf den Grundrechtsschutz bleiben, wurden gestrichen.

Die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips kann mit Nachteilen verbunden sein. So muss auf Grund einer zunehmenden Zahl von Zugangsgesuchen mit einem erhöhten Verwaltungs- und Arbeitsaufwand wie auch mit zusätzlichen Belastungen im Personalbereich gerechnet werden. Das Öffentlichkeitsprinzip wird einen gewissen Anpassungsdruck in Organisation und Infrastruktur (Aktenführung, Räumlichkeiten, elektronische Aufbereitung von Informationen usw.) auslösen. Es kann möglicherweise zu einer Belastung des Vertrauensverhältnisses mit Dritten (v.a. Privaten) führen. Mit der Geltung des Öffentlichkeitsprinzips auf kommunaler Stufe könnte in kleinräumigen Gemeinden ausserdem das Vertrauensverhältnis zwi-

schen kommunalen Behörden und Bürgerinnen/Bürgern belastet werden. Die Gemeindevertreter in der Arbeitsgruppe, die den Gesetzesentwurf erarbeitet hat, befürchten querulatorische Anfragen und eine hohe zusätzliche Arbeitsbelastung für die Gemeinden. Für Verwaltungsstellen, die auf dem Markt auftreten, könnten sich Wettbewerbsnachteile ergeben (vgl. dazu auch: M. Spinatsch, Vollzug des Öffentlichkeitsprinzips in der Bundesverwaltung, Prospektivstudie zur Identifikation allfälliger Vollzugsprobleme bei der Einführung des Bundesgesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung. Bericht zuhanden des Bundesamtes für Justiz, 25. Mai 2001).

Diesen Nachteilen stehen gewichtige Vorteile gegenüber. Das Öffentlichkeitsprinzip verbessert die Beziehungen zwischen Staat und Bürgerinnen und Bürgern, und es stärkt die Kontrolle der Verwaltungstätigkeit sowie die Stellung des Parlaments. Eine offene Informationspolitik schafft Transparenz und erhöht dadurch das Vertrauen der Bevölkerung in den Staat und seine Behörden bzw. in die Glaubwürdigkeit staatlichen Handelns. Die freie Einsicht in das Handeln der öffentlichen Organe trägt zur Kontrolle der Verwaltung bei, was wiederum verhindert, dass Macht willkürlich ausgeübt werden könnte. Dank verbesserter Information zwischen den verschiedenen Direktionen und Ämtern unterstützt das Öffentlichkeitsprinzip ausserdem die Wirksamkeit der Verwaltungstätigkeit. Information bedeutet nicht zuletzt auch Vermittlung von Kenntnissen über alle Vorgänge im Staat, die für die politische und soziale Kompetenz der Bevölkerung von Bedeutung sind. Die Lösungen des Gesetzesentwurf stellen das Bemühen dar, zwischen den Vor- und Nachteilen abzuwägen. Ein Gegengewicht zu den möglichen Nachteilen, insbesondere zur Gefahr querulatorischer Anfragen schafft z.B. die grundsätzliche Gebührenpflichtigkeit des Zugangs zur Information.

## **Gesetz über die Information und den Datenschutz, Vernehmlassungsentwurf**

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

§1 Zweck und Gegenstand

§ 2 Geltungsbereich

§ 3 Begriffe

#### **II. Grundsätze im Umgang mit Informationen**

##### **a) Im Allgemeinen**

§ 4 Transparenzprinzip

§ 5 Informationsverwaltung

§ 6 Bearbeiten im Auftrag

§ 7 Informationssicherheit

##### **b) Besondere Grundsätze im Umgang mit Personendaten**

§ 8 Gesetzmässigkeitsprinzip

§ 9 Zweckbindung

§ 10 Vermeidung des Personenbezugs

§ 11 Erkennbarkeit der Beschaffung

§ 12 Qualitätssicherung

#### **III. Bekanntgabe von Informationen**

§ 13 Information von Amtes wegen

§ 14 Medien

§ 15 Bekanntgabe von Personendaten a) Allgemein

§ 16 b) Besondere Personendaten

§ 17 c) Zu nicht personenbezogenen Zwecken

#### **IV. Informationszugangsrecht und weitere Rechtsansprüche**

§ 18 Zugang zu Informationen

§ 19 Schutz eigener Personendaten

§ 20 Sperre von Personendaten

#### **V. Einschränkungen**

§ 21 Interessenabwägung

§ 22 Einschränkungen im öffentlichen Interesse

§ 23 Einschränkungen im privaten Interesse

#### **VI. Verfahren auf Zugang zu Informationen**

§ 24 Gesuch

§ 25 Generelle Ablehnungsgründe

§ 26 Fristen

§ 27 Anhörung betroffener Dritter

§ 28 Verfügung

§ 29 Gebühren und Entgelte

#### **VII. Beauftragte oder Auftraggeber für Informationszugang und Datenschutz**

§ 30 Stellung und Organisation

§ 31 Beauftragte in Gemeinden und anderen öffentlichen Organen

§ 32 Aufgaben

§ 33 Kontrollbefugnisse

§ 34 Empfehlungen

§ 35 Schweigepflicht

§ 36 Berichterstattung

**VIII. Strafbestimmungen**

§ 37 Vertragswidriges Bearbeiten von Personendaten

**IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

§ 38 Übergangsrecht

§ 39 Anpassung von Bezeichnungen

§ 40 Aufhebung bisherigen Rechts

§ 41 Anpassung anderer Erlasse

## Abkürzungsverzeichnis

BBI	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BGÖ	Bundesgesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung, Botschaft des Bundesrates vom 12. Februar 2003 (BBI 2003, 1963).
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999
bzw.	beziehungsweise
DSG	Datenschutzgesetz vom 6. Juni 1993 (LS 236.1)
DSV	Datenschutzverordnung vom 7. Dezember 1994 (LS 236.11)
EMRK	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950
E-KV	Entwurf des Verfassungsrates für die neue Verfassung des Kantons Zürich vom 26. Juni 2003
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz vom 13. Juni 1976 (LS 211.1)
IG BE	Gesetz über die Information der Bevölkerung des Kantons Bern vom 2. November 1993
IV BE	Verordnung über die Information der Bevölkerung des Kantons Bern vom 26. Oktober 1994
InfoDG SO	Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Solothurn vom 21. Februar 2001
Linfo VD	Loi sur l'information du canton de Vaud du 24 septembre 2002
LIPAD GE	Loi sur l'information du public et l'accès aux documents du canton de Genève du 5. octobre 2001
StPO	Strafprozessordnung vom 4. Mai 1919 (LS 321)
u.a.	unter anderem
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (LS 175.2)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

## Materialien

- Regierungsratsbeschluss Nr. 380/2002 vom 6. März 2002: Konzept Informations- und Datenschutzgesetz
- Forschungsstelle für Informationsrecht der Universität St.Gallen: Konzeptionspapier I mit Materialien vom 10. Juni 2002, Konzeptionspapier II vom 29. Juli 2002, Konzeptionspapier III vom 11. September 2002
- Herbert Burkert, Forschungsstelle für Informationsrecht der Universität St.Gallen: Kommentarpapiere I bis IV (9. August 2002, 3. Mai 2003, 18. Mai 2003, 4. August 2003).
- Marcel Studer: Konzeptionspapier „Grundsätze der Datenbearbeitungen und Aktenführung“ vom 31. Juli 2002, Konzeptionspapier „Spezialteil“ vom 27. August 2002